

**Zeitschrift:** Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft Graubünden  
**Band:** 147 (2017)

**Artikel:** Keyser und Küng in der Surselva : ein vor 500 Jahren erstelltes Gerichtsprotokoll erlaubt Einblicke in die politische Kultur des frühen Grauen Bundes und seiner Gemeinden  
**Autor:** Brändli, Sebastian  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-731084>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Keyser und Küng in der Surselva

–

**Ein vor 500 Jahren erstelltes  
Gerichtsprotokoll erlaubt  
Einblicke in die politische Kultur  
des frühen Grauen Bundes und  
seiner Gemeinden**

von Sebastian Brändli



**Titelbild:**

Abb. 1: Im Landrichtersaal in der Cuort Ligia Grischa in Trun sind Wappen von Landrichtern des Grauen Bundes abgebildet. In das Gerichtsverfahren in Ilanz 1517 waren (mindestens) zwei Landrichterfamilien involviert (Foto Johann Clopath, Trin).

## Einleitung

Im Staatsarchiv Graubünden liegt in den Landesakten ein schmales Bündel jenes grobfaserigen Papiers, das frühneuzeitliche Überlieferung durch seine Materialität und seinen Geruch konstituiert. Jedem Forscher und jeder Forscherin sichern diese physischen Qualitäten einen direkten – haptischen – Zugang zur Zeitperiode zwischen 1500 und 1800. Das Bündel umfasst 6 Bogen, die, einmal gefaltet, zur hochformatigen Broschüre werden, nur durch einen dünnen Bindfaden zusammengehalten. Das Bündel hat keinen Titel. Es beginnt lateinisch: «Anno Domini milesimo quingentesimo decimo septimo», beschreibt also ein Ereignis des Jahres 1517. Das Ereignis war ein Gericht «von Gmainen Obren Grawen Puntt», ein Gericht, bei dem sich Gemeindevertreter unter der Leitung des Landrichters des Grauen Bundes in Ilanz versammelten. In der Sache ging es um jene, «so pension, dienstgelt ald schenkinen» von «ussländig Herrn» entgegen genommen hatten. Es ging also um eine Beurteilung des Pensionenwesens, um eine Bereinigung, um ein Wieder-in-Ordnung-bringen, nachdem bekannt geworden war, dass Mitglieder des Grauen Bundes – Ammänner, Mastrals, Richter, Herren – von ausländischen Herrschern Pensionen empfangen hatten.<sup>1</sup>

## Die Historiographie

Das Dokument ist eine harte Nuss. Nicht nur ist der Text teilweise schwierig zu entziffern, es birgt auch die ostalemannische Schreibsprache der Zeitenwende manche Bedeutung, die sich nur aus einem weiteren Zusammenhang erschliessen liesse. Doch das Dokument steht allein auf weiter Flur. Es gibt sonst keine schriftliche Überlieferung des Grauen Bundes aus jenen Jahren; ein Protokoll der ordentlichen Zusammenkünfte, des Bundestags, wurde erst ab 1585 geführt. Aus dem Text ergibt sich ein einziger Bezug zu einem anderen bekannten Dokument, indem vom «brieff» geschrieben wird, der von den Beschuldigten «gebrochen» worden sei. Bei diesem Brief handelt es sich aber nicht um ein Schriftstück des Grauen Bundes, es muss sich vielmehr auf den so genannten Pensionenbrief beziehen, der von den Drei Bünden im Jahre 1500 beschlossen wurde.<sup>2</sup>

Der Eintrag des Dokuments, der im Archivregister verwendet wird, lautet: «1517. Ilanz. Notanden über ein zu Ilanz abgehaltenes Strafgericht, wegen Pensionen». Es ist unklar, wer und wann dem Schriftstück diesen

Titel, diese Deutung, gegeben hat. Der Eintrag stammt jedenfalls nicht von 1517, vielmehr deutet die handschriftliche Notiz auf der letzten Seite der Schrift nach auf das frühe 19. Jahrhundert hin; es könnte die Handschrift von Conradin Moor sein. Notanden sind Bemerkungen, «zu Notierendes», womit der Titel selber Offenheit betreffend der Interpretation markiert: Es ist zwar unzweifelhaft ein Dokument, das aus einem Gericht hervorging, doch als Urteil ist es nicht anzusprechen, eher als Protokoll, wobei keine oder kaum Voten auszusprechen sind – ein Beschlussprotokoll also. Schwieriger ist der im Beschrieb des 19. Jahrhunderts verwendete Begriff «Strafgericht». Im Dokument selber wird nur von «Gericht» gesprochen. Eigentliche Strafen, etwa Bussen oder Inhaftierung, wurden aber nicht ausgesprochen. Es wurde den Beschuldigten vielmehr hauptsächlich auferlegt, die angenommenen Pensionen dem Gericht ganz oder teilweise zu übergeben, «zurückzugeben» – heute würde man von Konfiszierung sprechen. Und es wurden Gerichtskosten auferlegt. Nur in einem Fall wurde eine weitere Massnahme vorgeschlagen (Ausschluss aus politischen Ämtern); diese wurde dann aber nicht vollzogen. Im Folgenden soll versucht werden, das Dokument einzuordnen und zu interpretieren.

Eine eingehende Würdigung des Dokumentes wurde erst einmal versucht. Martin Bundi stellte 2006 im Bündner Monatsblatt unter dem Titel «Das Strafgericht des Grauen Bundes von 1517. Ein früher Versuch zur Bekämpfung der Korruption»<sup>3</sup> das Dokument vor, setzte es in den historischen Zusammenhang der Frühzeit der Bünde, des Reislaufens und der Mailänder Kriege, skizzierte seine Vorstellungen über die Organisation des Strafgerichts, fasste den Ablauf und die Ergebnisse zusammen und steckte ein Porträt der in den Vorgang involvierten Personen in teilweise feiner Detaillierung ab. Abschliessend versuchte Bundi eine Würdigung, bevor er eine nicht weiter ins Neuhochdeutsche übersetzte Transkription des ostalemannischen Originaltexts abdruckte. Bundi weist in seiner Arbeit darauf hin, dass das Dokument «wohl mehreren Historikern schon bekannt» gewesen, dass es aber «nie publiziert, analysiert oder erläutert» worden sei. Er erwähnt Michael Valer,

1 1517 Notanden eines Strafgerichts in Ilanz, StAGR A II LA 1/ Nr. 247.

2 Pensionenbrief der Drei Bünde. 1500, uf Donstag nächst nach St. Mathias des hl. XII botten tag. StAGR A I/1, Nr. 45. Gedruckt in: JECKLIN: Urkunden, 1883, Nr. 36, S. 74–78.

3 BUNDI: Strafgericht, 2006. Zitat S. 158.

der 1904 – wohl frustriert – habe feststellen müssen, dass er «über dieses Gericht nichts weiter habe aufreiben können».<sup>4</sup> Auch Constanz Jecklin habe das Dokument gekannt, 1921 aber nur darauf hingewiesen, dass sich unter denen, die der Annahme von Pensionen beschuldigt wurden, «eine Reihe von Männern in hervorragender Stellung» befunden hätte; interessant die Bemerkung Jecklins, «dass viele von ihnen sich kein Gewissen daraus machten, ganz ungescheut vom Kaiser und vom König von Frankreich Gnadengelder anzunehmen».<sup>5</sup> Adolf Collenberg schliesslich wird als dritter Historiker genannt, der sich im *Lexicon retic* mit dem Fall befasst habe, aber auch er nur rudimentär und unter dem Begriff «dretgira nauscha».<sup>6</sup> – Bei meinen Nachforschungen bin ich zusätzlich auf Oskar Vasella gestossen, der sich intensiv mit dem Dokument befasst hat, was seine Unterlagen in seinem im Staatsarchiv Graubünden aufbewahrten Nachlass beweisen; in seinen Publikationen finde ich hingegen in der Tat keine Hinweise.<sup>7</sup> Bezüge zum Dokument weisen zudem die beiden Dissertationen von Paul Eugen Grimm<sup>8</sup> und Silvio Färber<sup>9</sup> auf, diese versuchten zwar auch keine umfassende Deutung des Schriftstücks, bilden mit ihrer Porträtierung der neuen Bündner Führungselite aber einen ausgezeichneten Hintergrund für die Analyse der Vorgänge.

## Das Bündel

Schauen wir uns das Dokument genauer an. Die sechs Bogen sind mit einem Bindfaden zusammengeheftet. Wann die Heftung erfolgte, ist unbekannt. Deutlich wird nur, dass das Bündel seltsam aufgebaut wird, was durch die wohl nachträgliche Heftung nicht besser wurde: Der erste Bogen steht für sich allein und ist nur angeheftet, die fünf weiteren sind ineinander geheftet, das Ganze bildet so doch etwas wie eine Broschüre, ein durchgehender Aufbau ist damit allerdings nicht gegeben.

Auf dem Titelblatt sind die lateinische Einführung und die Liste des Präsidenten und der amtierenden Richter, der Fürsprecher und der Kläger. Auf Seite 2 beginnt die Auflistung der Klagen, es sind die Klagen 1 und 2

4 VALER: Bestrafung, 1904, S. 143.

5 JECKLIN: Bündnisse, 1921, S. 177.

6 COLLEBERG: Dretgira nauscha, im *Lexicon istoric retic* (E-Fassung).

7 Nachlass Oskar Vasella im StAGR A Sp III/11k 10.06.

8 GRIMM: Anfänge, 1981.

9 FÄRBER: Herrenstand, 1983.

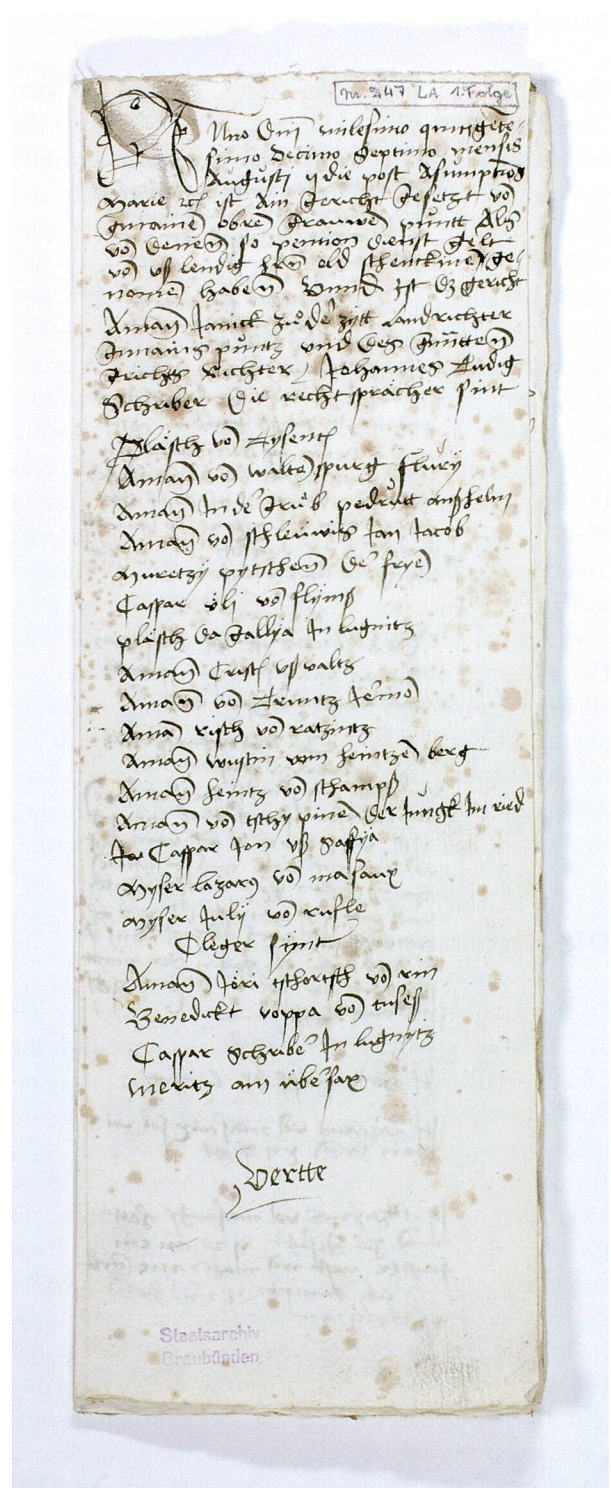


Abb. 2: Gerichtsprotokoll, Seite 1. Auf dem Titelblatt sind die lateinische Datierung, die Statuierung als Gericht des Grauen Bundes sowie die Liste der Richter und der Kläger festgehalten (StAGR A II LA 1/Nr. 247).

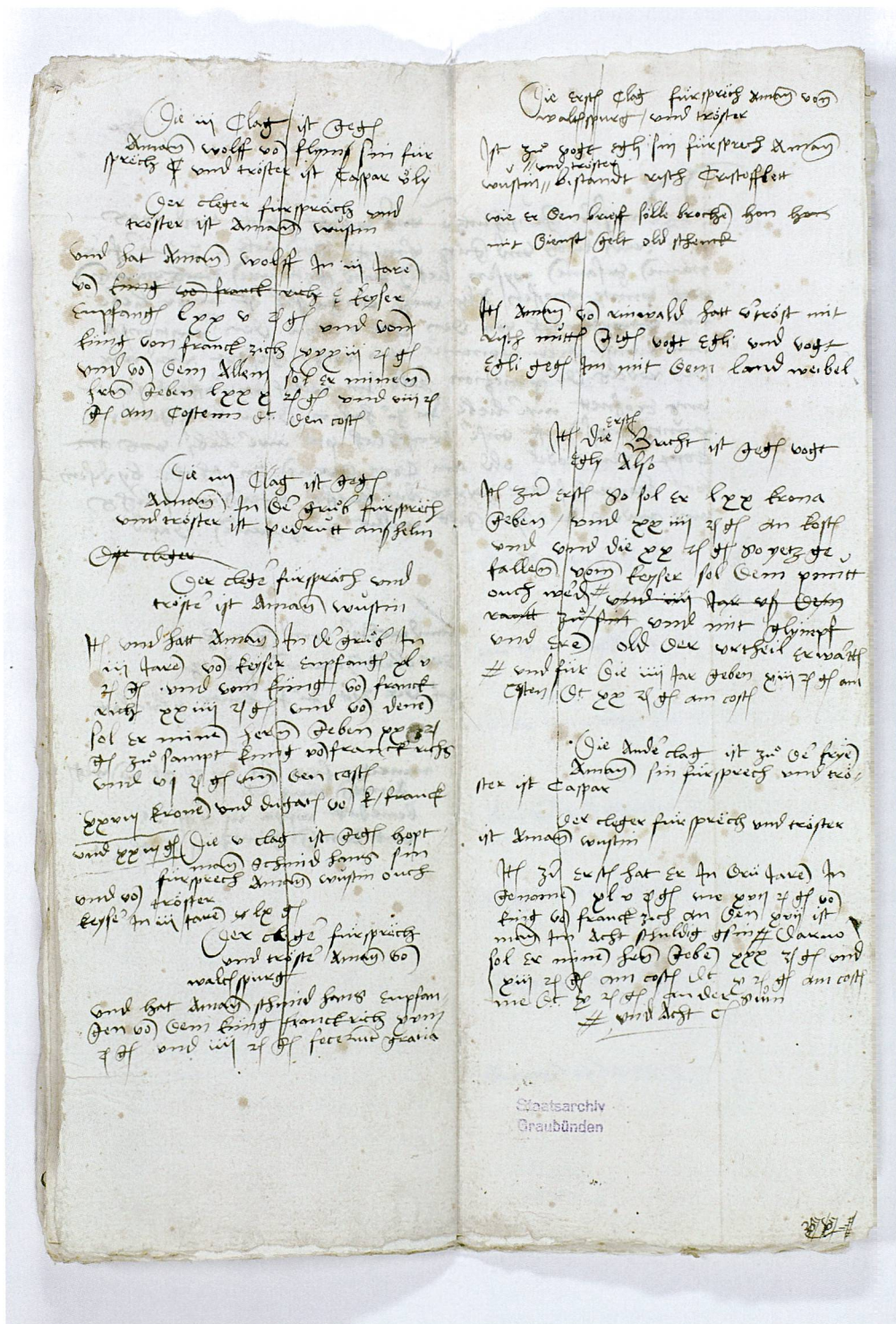


Abb. 3: Gerichtsprotokoll Doppelseite mit durchgestrichenen Einträgen: Die abgebildete Doppelseite belegt, dass für die Abfassung des Protokolls zunächst ein Entwurf erarbeitet wurde. Die im Entwurf erhaltenen Fälle entsprechen den Fällen 1–5 des Schlussprotokolls. Diese Entwürfe verdanken ihre Aufbewahrung dem Umstand, dass auf der Rückseite des Blattes der Brief an die anderen Bünde festgehalten wurde. Die Entwürfe der übrigen Fälle sind nicht erhalten (StAGR A II LA 1/Nr. 247).

sowie einzelne Festlegungen, die wohl mit der Klage 2 verbunden sind, auf Seite 3 sind die Klagen 3–5 verzeichnet. Dann wird die Ordnung verlassen, auf Seite 4 sind nämlich die Klagen 19–21 eingeschoben, erst Seite 5 fährt die Reihenfolge mit den Klagen 6–9 weiter; Seite 6 folgen die Klagen 10–13 und Seite 7 die Klagen 14–17. Auf Seite 8 schliesst zunächst die Klage 18 an, um dann ohne erkennbaren Anlass bei der letzten nummerierten Klage 22 weiterzufahren. Zuletzt folgt ein nicht nummerierter Beschluss, sozusagen eine noch anstehende Bereinigung, die nicht direkt zu den Vorwürfen zu gehören scheint: «Vogt Gyly» soll demnach Ammann Wolf eine Schuld von 22 Gulden «von Mayenfeld wegen» zurückzahlen. Am Schluss des Textes ist – mit hellerer Tinte, also kurz nach Fertigstellung des Protokolls – ein Fazit eingerückt («zu lest» = Beschlusspassage).

Die weiteren Seiten sind entweder leer oder enthalten Listen – zur Anwesenheit der Richter (Verrechnung der Tagessätze), eine Liste der bezugsberechtigten Gemeinden sowie der Vertreter dieser Gemeinden, eine Rechnung der eingenommenen Gerichtskosten – und weitere Bemerkungen. Die letzte Seite ist – wie bereits vermerkt – mit einer Titelangabe aus dem 19. Jahrhundert versehen, sonst ist sie leer. Technisch ist noch anzufügen, dass ein Blatt, das die Broschürenseiten 13–16 bildet, sozusagen ein Hilfsblatt bildet: Auf der einen Seite befindet sich ein ganzseitiger Briefentwurf (ev. eine Briefkopie) des Gerichts an die anderen Bünde («Puntz Gnossen»), die andere Seite enthält nochmals Protokolleinträge, die aber vertikal durchgestrichen sind und so als Entwurf gelten müssen. Diese Entwurfsinträge betreffen die Klagen 1–5, die im Protokoll enthalten sind; es ist von Interesse, die definitiven Einträge mit den Entwürfen zu vergleichen.

Der Textkorpus<sup>10</sup> umfasst also:

- die Eingangspassage,
- das Verzeichnis der beteiligten Richter und weiteren Justizpersonen,
- die Aufzählung und Bearbeitung der 22 nummerierten Klagen sowie eines nicht nummerierten Beschlusses,

- die Beschlusspassage, die vor allem das weitere Verfahren regelt,
- die Liste der von den Richtern und Justizbeamten absolvierten Tage,
- die Liste der anspruchsberechtigten Gerichtsgemeinden (inklusive der Liste der Gemeindevertreter),
- einen Entwurf bzw. eine Kopie eines Schreibens an die benachbarten Bünde,
- fünf vertikal durchgestrichene Einträge zu den Klagen 1–5, als Entwürfe zu werten.

Die Handschrift ist sauber. Der Verfasser ist «Johannes Andig, Schriber». Andig verwendet übliche Buchstaben, Ligaturen und Abkürzungen. Insgesamt ist der Text zwar schwierig, aber doch eindeutig entzifferbar; lediglich einzelne wenige Passagen bleiben inhaltlich kaum verständlich. Der Text ist in Deutsch geschrieben. Aufgrund der Schreibweise handelt es sich um Ostalemannisch, der Verfasser Andig dürfte aus dem deutschsprachigen Graubünden oder aus dem St. Gallischen stammen.<sup>11</sup> Das Deutsch als Gerichtssprache ist keine Überraschung, denn «die allgemeine Gerichts- und Protokollierungssprache bildete (in Graubünden) bis Ausgangs des Ancien Régime das Deutsche».<sup>12</sup>

Die Eingangspassage ist zwar lateinisch, sie dient jedoch nur der Datierung und folgt einer gängigen Formel. Sie allein setzte wohl keine besonderen lateinischen Sprachkenntnisse voraus; einzelne lateinische Wendungen oder kürzere Sätze im Text zeugen indessen von geübterem Umgang mit der lateinischen Verwaltungssprache. Zu erwähnen ist noch, dass mehrere – insbesondere am Schluss von Einträgen – Passagen von gleicher Hand, aber mit hellerer Tinte geschrieben sind. Es handelt sich häufig um spätere Einträge, die den Vollzug des Geschäfts, v. a. die Rückzahlungen, protokollieren. Die so genannte Beschlusspassage ist ebenfalls in dieser Art festgehalten, was darauf hinweist, dass die helleren Einträge nicht viel später als der Haupttext geschrieben worden sein dürften.

<sup>10</sup> Vgl. Transkription im Anhang.

<sup>11</sup> Der Familienname Andig existiert heute nicht, wohl aber Andrig. Diese sind im Raum St. Gallen-Appenzell heimatberechtigt. Die Formulierung «min Gnädig Herr» in Klage 7 lässt den Schluss zu, Andig habe in der Herrschaft Rhäzüns gelebt. – Für textnahe Interpretationshilfen danke ich dem Chefredaktor des Idiotikons, Dr. Hans-Peter Schifferle.

<sup>12</sup> COLLENBERG: Gerichtsgemeinden, 2012, S. XCVIII.



Abb. 4a und 4b: Im Landrichtersaal in der Cuort Ligia Grischa in Trun sind Wappen von Landrichtern des Grauen Bundes aufgenommen. In das Gerichtsverfahren 1517 in Ilanz waren (mindestens) zwei Landrichterfamilien involviert: hier die Wappen der Familien Janigg (Ilanz) und Capol (Flims). Wappen Janigg: rechts ein sechsstrahliger Stern und links eine Mondsichel (oder umgekehrt), oder in Trun: eine Mondsichel und ein halber Adler. Wappen Capol: nach oben gerichteter Pfeil, gold auf schwarz (Fotos Johann Clopath, Trin).

## Das Gericht

Die Versammlung tagte als Gericht des Grauen Bundes, das der Landrichter präsidierte und bei dem 17 «rechtspracher» aus den Gerichtsgemeinden das Gericht bildeten.<sup>13</sup> Die Rolle des Präsidenten wird kaum deutlich. Landrichter und Ammann Hans Janigg von Ilanz war allerdings ein sehr erfahrener und einflussreicher Politiker.<sup>14</sup> Das Landrichteramt der Grauen Bundes wechselte bekanntlich jährlich, Janigg bekleidete das Amt im Amtsjahr 1517/18 zum fünften Mal; möglich wäre es, dass die Bundesversammlung den wichtigen Beamten gerade im Hinblick auf das aussergewöhnliche Verfahren selber bestimmt hat. In der Klage gegen Junker Conradin von Marmels, den Herrn von Rhäzüns, tritt Janigg zusätzlich als Tröster des Beschuldigten auf.<sup>15</sup>

Die Zusammensetzung der Gruppe der Rechtssprecher war – wie bereits erwähnt – nicht einfach vorgegeben oder im Rahmen einer generellen Ordnung entschieden. Martin Bundi hat die Frage aufgeworfen, nach welchen Kriterien die konkrete Auswahl erfolgt sein dürfte; er stellt fest, dass von den 21 Gerichtsgemeinden deren 16 vertreten waren.<sup>16</sup> Und er vermutet, dass die Auswahl mit dem Kostenmanagement zu tun hatte. Um die Gerichtskosten niedrig zu halten, sei auch die Zahl der Fürsprecher beschränkt worden, ebenso sei aus Kostengründen die Funktionentrennung nicht konsequent durchgeführt worden. Das dürfte alles zutreffend sein. Auf der anderen Seite sind allerdings zwei Punkte ins Feld zu führen. Die Kosten dürften ein wichtiges Argument gewesen sein, aber sie haben nicht verhindert, dass das Gericht durchgeführt wurde. Und eine zweite Bemerkung ist genereller Art und betrifft die Differenzierung von Funktionen oder das, was man heute gemeinhin mit Gewaltenteilung umschreibt. Das Ereignis wurde als Gericht bezeichnet und sicher auch als Gericht aufgefasst. Im Sinne des Ancien Régime ist es das auch, es handelt sich aber nicht um eine Organisation, die als unabhängige Gewalt funktionierte, das zeigen nur schon die zahlreichen Rollenvermengungen! Nicht nur zwischen Politik (Exekutive) und Justiz, indem Gemeindevorsteher qua Amt zu Rechtssprechern wurden, sondern auch die Vermischung von Rollen innerhalb des Gerichts: dass Mitglieder des Gerichts gleichzeitig Fürsprecher oder Tröster für einzelne Beschuldigte sein konnten, dass Mitglieder des Gerichts als Ermittlungsfunktionäre (Staatsanwälte) funktionierten usw. Worauf gründeten die Beschuldigungen? Das Protokoll listet in den einzelnen Klagen die Höhe der emp-

fangenen Pensionen detailliert auf und verzeichnet in der Regel auch die Herkunft der Gelder – «vom Keyser» oder «vom Künig von Franckrich». Weitere Pensionsgeber fehlen. Die Detaillierung der Angaben und insbesondere der Umstand, dass kaum Indizien vorhanden sind, wonach sich die Beschuldigten (erfolgreich) gegen den Tatbestand der Geldannahme gewehrt hätten, lässt vermuten, dass Belege der Zahlungen vorhanden waren. Im Protokoll selber fehlt der Hinweis, aber im genannten Briefentwurf an die beiden Bünde ist die Rede von einem «pensionen rodel», den das Gericht des Grauen Bundes erhalten wollte, im Original oder «ain copy». Damit wird klar, dass das Gericht für seine Verhandlungen im Besitze einer oder mehrerer Listen von Pensionszahlungen der beiden europäischen Herrscher gewesen sein dürfte. Wie diese Listen in die Hände der Ermittler kamen, ist indessen nicht zu eruieren. Anzunehmen ist jedoch, dass sie von den kaiserlich-königlichen Agenten, die die Pensionszahlungen überbrachten, stammten. Wie diese «Postboten» unterwegs waren, ob sie, die sie stattliche Geldsummen mit sich führten, sich allein bewegten und ob sie bewaffnet oder durch einen oder mehrere Militärs geschützt waren, entzieht sich unserer Kenntnis.

13 Zusammensetzung mit 17 Vertretern der Gemeinden war erst ab 1529 offiziell, wurde 1517 aber offensichtlich bereits praktiziert. Vgl. VINCENZ: Bund, 1924, S. 209.

14 Hans Janigg, geboren vor 1490, gest. vor 1535, war Landrichter des Grauen Bundes 1499/1500, 1502/03, 1505/06, 1514/15, 1517/18 und 1522/23. Zwischen 1496 und 1522 ist er 18-mal Ammann (Mastral) von Ilanz und in der Gruob. 1509 Gesandter beim Abschluss des Bündnisses Frankreichs mit den Drei Bünden, 1515 Bote an der eidg. Tagsatzung. Vgl. GRIMM: Anfänge, 1981, S. 200 und DECURTINS: Amt, 2013, S. 146.

15 Vgl. die 7. Klage hernach. Es ist interessant, dass der Name Conradin von Marmels nicht auftaucht («ist uff min Gnädig Herrn von Ratzinss»). Er soll vom französischen König 90 Gulden empfangen haben, aber keinen Betrag vom Kaiser – mit dem Kaiser stand er als Inhaber der kaiserlichen Herrschaft Rhäzüns in direkter Verbindung. Anders dann bei seinem Sohn Hans, vgl. Anm. 21. – Zu Conradin von Marmels vgl. auch PADRUTT: Staat, 1965, S. 236–237.

16 Zur Gerichtsorganisation vgl. BUNDI: Strafgericht, 2006, S. 161–162.

## Die Klagen – und ihre Erledigung

Wie hat man sich das Prozedere vor Gericht vorzustellen? Die jeweils pro Klage aufgeführten Personen – der Beschuldigte, sein Fürsprech, sein Tröster oder Beistand sowie der Kläger – hatten klar zugewiesene Rollen. Die sind zwar für die Zeit und für den Grauen Bund nicht schriftlich festgehalten, sie dürften sich aber aus der Sache und der Funktionenbezeichnung direkt ergeben. Vielleicht am schwierigsten auseinanderzuhalten sind die Verteidigerrollen von Fürsprech, Tröster und Beistand. Trotzdem stellt sich die Frage, wie die Beweisführung im Einzelnen vonstattenging. Gehen wir davon aus, dass Pensionenrödel existierten und vorlagen, womit Zahlungen in bestimmten Höhen belegt waren. Bewiesen werden musste jedoch, dass diese Zahlungen eigentlichen Pensionen gleichkamen. In den meisten Fällen bleibt das Protokoll betreffend dieser Frage stumm, was wohl damit begründet werden könnte, dass sich die Beschuldigten die Annahme von Pensionen zugaben, und sich damit auch in die skizzierten Massnahmen gegen sie schickten. Schauen wir einige solcher «einfachen Fälle» an, die zu relativ lapidaren Protokolleinträgen führten. Zunächst der Fall von «Amann Wolff von Flyms»<sup>17</sup>:

«Die 3. Klage richtet sich gegen Ammann Wolff von Flymss. Sein Fürsprech ist Caspar Ueli. Der Kläger ist Fürsprech Ammann Wustin. Ammann Wolff hat innert 3 Jahren vom Kaiser 75 Rheinische Gulden und vom König von Frankreich 33 Gulden empfangen. Von diesen allen soll er den Herren des Grauen Bundes 80 Gulden geben und 8 Gulden an die Gerichtskosten. Er hat alles gegeben, 1 Gulden ist ihm geschenkt.»<sup>18</sup>

«Ammann Wolf» ist einer von fünf Ehrenmännern, die sowohl vom habsburgischen Kaiser als auch vom französischen König Pensionen angenommen haben. Die bezogenen Gelder werden vom Gericht zu etwa drei Vierteln konfisziert, die Gerichtskosten von acht Gulden weisen auf ein einfaches – wohl nicht bestrittenes – Verfahren hin. Auf «Ammann Wolf» werden wir später bei der Deutung der sozialen und politischen Umstände nochmals eingehen wollen. An dieser Stelle soll ein zweiter «einfacher» Fall dargelegt werden, der in einzelnen Punkten anders daherkommt: der Fall von «Amann Marick vom Heinzenberg»:

«Die 19. Klage richtet sich gegen Ammann Marick vom Heinzenberg. Sein Fürsprech und Tröster ist Caspar Ueli. Der Kläger ist Fürsprech Ammann von Wal-

tenspurg. Er (der Beschuldigte) hat vom habsburgischen Kaiser in drei Jahren 60 Gulden, vom König von Frankreich 28 Kronen und zehn alte Dukaten und 23 Gulden genommen. Er soll den Herren des Grauen Bundes 100 Gulden abgeben und 13 Gulden an die Gerichtskosten. Er gab alles Geforderte bis auf 2 Gulden, die ihm nachgelassen wurden.»<sup>19</sup>

Ammann Marick gehört ebenfalls zur Gruppe jener, die von beiden europäischen Herrschern Geld annahmen. Seine diesbezüglichen Einkünfte dürften sich auf etwas über 120 Gulden belaufen haben, die geforderte Abgabe von 100 Gulden wären demnach etwas über 80 %, also etwas höher als beim Ammann Wolf von Capol. Höher fallen auch die Gerichtskosten mit 13 Gulden aus. Gründe für diese unterschiedliche Behandlung sind dem Protokoll nicht zu entnehmen. Die Höhe der Gerichtskosten – so die Vermutung – spiegelt wohl auch die Bereitschaft der Beschuldigten zur Zusammenarbeit mit dem Gericht: je besser die Zusammenarbeit, desto tiefer die Kosten. Die komplizierte Aufzählung der Pensionsgelder dürfte sogar im Protokoll davon zeugen, dass die Zusammenarbeit des Gerichts mit dem Heinzenberger Ammann keine einfache war. Eine Abhängigkeit der Gerichtskosten vom Streitwert, von den bezogenen Pensionen, ist ebenfalls anzunehmen, war jedoch im einzelnen Fall nicht zwingend.

Zu den fünf Fällen, in denen sowohl vom Kaiser als auch vom König Gelder genommen wurden, gesellen

17 Wolf von Capol von Flims, einflussreicher Politiker in Flims und im Grauen Bund, gehört zur grossen Familie der Flimser Capol, die GRIMM: Anfänge, 1981, S. 22–29 in ihrer Vermögensentwicklung darstellt. Wolf war mehrfach Ammann in Flims, dreimaliger Landrichter des Grauen Bundes, Landvogt von Maienfeld 1513/14 sowie – nach 1517–1521–23 Comissari von Chiavenna. Vgl. auch DECURTINS: Amt, 2013, S. 95ff.

18 Vgl. transkribiertes Original im Anhang. – Die finanziellen Angaben sind unterschiedlich, mehrheitlich werden die Zahlungen in «rinschgulden» – Rheinische Gulden – angegeben; es kommen aber auch venezianische Dukaten oder französische Kronen vor – zu damaliger Zeit waren diese Goldmünzen im Wert alle etwa gleich. Der Begriff «rh. Gulden» wird im Original stark abgekürzt und mit Ligaturen versehen, in der Transkription und der neudeutschen Übersetzung spreche ich nunmehr nur von Gulden. – Die Herren des Grauen Bundes sind im Protokoll immer mit «meinen Herren» bezeichnet, wobei starke Abkürzungen verwendet werden; das «meine» bezieht sich auf den Protokollanten. In meiner neudeutschen Übersetzung brauche ich deshalb immer «Herren des Grauen Bundes».

19 Vgl. transkribiertes Original im Anhang.

sich deren zwölf, die gemäss Protokoll nur vom Kaiser, und deren sechs, die allein von der französischen Krone Geld erhielten. So zum Beispiel im Falle von Ammann Larius aus der Val Schons. Beim Schamser Ammann war das Gericht besonders streng, indem gemäss «brecht» offenbar nicht nur 100 % der Pensionengelder eingezogen werden sollten, sondern auch noch zusätzliche Gerichtskosten, womit man ihn mit einem höheren Gesamtbetrag belasten wollte; das Gericht selber erliess dann wenigstens die Gerichtskosten:

«Die 17. Klage richtet sich gegen Ammann Larius im Schams, sein Fürsprecher ist Ammann Wustin. Er hat 15 Gulden vom Kaiser erhalten, die er an die Herren des Grauen Bundes abgeben soll. Ebenso die Gerichtskosten von 2 Gulden. Die 2 Gulden werden ihm erlassen. Die 15 Gulden hat er abgegeben.»<sup>20</sup>

Bei der Protokollierung der 17. Klage fällt auf, dass die Angabe des Klägers fehlt, und dass die Person, die in den meisten Fällen als Kläger amtierte, Ammann Wustin, als Fürsprecher eingesetzt wird. Bei einigen wenigen Personen ist nur die Höhe der angenommenen Gelder – ohne Herkunftsangabe – vermerkt.

Auch standardmässig protokolliert, aber als Massnahme besonders, ist die Klage gegen «Hoptmann Schmid Hanns», der 17 Gulden vom französischen König nahm, diese 17 Gulden dem Grauen Bund vollständig abgeben und dazu noch 4 Gulden Gerichtskosten zahlen sollte. Hier notierte Schreiber Andig nur: «fecerunt sibi gratia» – aus Gnade erlassen; es ist allerdings anzunehmen, dass nur gerade die Gerichtskosten angesichts des harten Konfiszierungsurteils erlassen wurden.

Insgesamt ist die Protokollierung als relativ gut zu bezeichnen. Dennoch zeigt sich, dass Auslassungen und Ungereimtheiten es sehr schwierig machen, über die beschlossenen und vor allem auch die vollzogenen Finanzströme Gesamtberechnungen zu erstellen: Insgesamt dürften sich in den genannten Jahren im Grauen Bund die auf Rädeln verzeichneten Pensionen des Kaisers auf ca. 900, jene des französischen Königs auf etwa 300 Gulden belaufen haben. Die Gesamtsumme der von den Herren des Grauen Bundes zurückgeforderten Beträge lag bei etwas mehr als 1000 Gulden. Am genauesten dürften die Gerichtskosten eruierbar sein: sie lagen bei knapp unter 200 Gulden. Sehr schwierig ist es, den Vollzug einzuschätzen. Bei einzelnen Klagen ist angegeben, wie viel zum Schluss vom Geforderten bezahlt wurde, viele Einträge sind aber ohne solche Schlussangaben.

## Spezialfälle

Die Protokollierung der Normalfälle wurde vom erfahrenen Duo Landrichter-Schreiber, also von Janigg und Andig, standardisiert. Das zeigt auch der Vergleich der fünf ersten Klagen, die sowohl in der Endfassung als auch in der Entwurfsfassung vorhanden sind. Diese Standardisierung lässt Einzelheiten möglichst weg, Begründungen für im Detail unterschiedliche Bewertungen sind deshalb fast keine auszumachen. Interessant sind die Fälle, in denen eine Auseinandersetzung noch spürbar ist, wo eine einzelne Beurteilung ihren Weg bis ins Protokoll fand. Selbstverständlich war jeder Fall ein Einzelfall, doch dürfte das Gericht mit zunehmender Dauer Routine erhalten haben, und das Protokoll in der Schlussfassung, das zeigt der Vergleich auch, ist erst gegen Ende der Verfahren niedergeschrieben worden.

In einzelnen Fällen ist also eine Auseinandersetzung um spezielle Fragen spürbar. Von einem ersten Spezialfall haben wir schon berichtet: Gegen den Herrn von Rhäzüns, einer der drei Hauptherren des Grauen Bundes, war die Klage 7 gerichtet. Sein Protokolleintrag ist standardisiert, erklärungsbedürftig wäre allerdings, dass



Abb. 5: Der alte Adel war 1517 zwar ausgestorben, das heisst aber nicht, dass die Burgen der vormaligen Geschlechter aufgegeben worden waren. Wie lange die Burg Marmorera (deutsch Marmels) im Oberhalbstein, die den von Marmels den Namen gab, bewohnt war, ist unbekannt (Johann Rudolf Rahn, Vogelschau auf die Burgruine Marmels/Marmorera, 4. September 1893, Feder über Bleistift, Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

Conradin von Marmels keine Pensionsgelder vom Kaiser empfangen haben sollte, sondern nur solche vom französischen König. Wie erwähnt, dürfte der Eigentümer der habsburgischen Herrschaft Rhäzüns aber genügend Verbindungen zum Kaiserhof gepflegt haben, damit allfällige Zahlungen nicht über den üblichen Pensionsgeldagenten zum Herrn von Rhäzüns gelangt sein dürften. Schwieriger war die Sache beim Sohn des Conradin, bei Junker Hans von Marmels, damals noch bischöflicher Vogt zu Fürstenu; ihm wurde eine Zahlung von 300 Gulden vom habsburgischen Kaiser nachgewiesen und zur Last gelegt:<sup>21</sup>

«Die 13. Klage richtet sich gegen Junker Hans von Marmels, sein Fürsprech ist der Amann von Waltenspurg. Der Fürsprech der Kläger ist Amann Wustin. Er (der Angeklagte) hat vom Kaiser innert drei Jahren 300 Rheinische Gulden empfangen (angenommen), abzüglich 15 Gulden, und er wird dazu verpflichtet, den Herren des Grauen Bundes 100 Kronen zu geben sowie 8 Gulden Gerichtskosten. Die Gerichtskosten hat er gegeben. Meine Herren haben beschlossen, ihm die 100 Gulden (sic! statt Kronen) zu nehmen, mit der Absicht, ihn zu grösserer Sorgfalt im Umgang mit dem Geld des Kaisers zu bewegen. Schliesslich zahlte er 50 Gulden, wovon man dem Boten (Überbringer des Geldes) 4 Kreuzer gab.»<sup>22</sup>

Offensichtlich protestierte von Marmels, der als Sohn des Inhabers der Herrschaft Rhäzüns ebenfalls in direkter Abhängigkeit vom Kaiser stand, welche auch weitere Aufträge und Geschäftsbeziehungen möglich bzw. wahrscheinlich machte.<sup>23</sup> Hans von Marmels dürfte also argumentiert haben, dass die 300 Gulden keine Pensionen seien, sondern Entgelt für ausgeführte Aufträge. Damit war er erfolgreich, der Antrag lautete auf Konfiszierung von 100 Gulden, gerade mal 30%! Die Auseinandersetzung hinterliess auch im Protokoll Spuren. Denn von Marmels Eintrag enthält einen Passus, der sonst nirgends erscheint: «Sind mine Herren ains worden, die 100 rh. Gulden zuo nemen, damit dz er dester besser flyss umb des Keyzers gelt hab.» Zu neudeutsch: Die Herren des Grauen Bundes gelangten nach Diskussion zur einvernehmlichen Haltung, die 100 Gulden zu kassieren, damit sich Hans von Marmels mit grösserer Sorgfalt um des Kaisers Geld bemühe, oder anders: mit grösserer Sorgfalt kaiserliche Aufträge (inkl. deren Finanzierung) entgegennehmen soll.<sup>24</sup>

Einen weiteren Fall, der auf harte Auseinandersetzungen im Rahmen der Ermittlungen schliessen lässt, verdanken wir der doppelten Protokollierung von Klage 1 gegen Vogt Egli.<sup>25</sup> Der Entwurf zum Protokoll hält

einen Passus fest, der im definitiven Text fehlt, der aber auf den ersten Blick auch völlig unstimmig scheint. Nach der Nennung der Beschuldigung, dass Vogt Egli den «brieff sölle brochen han», heisst es: «Item. Amann von Rinwald hatt vertröst mit risch nutten gegen Vogt Egli und Vogt Egli gegen Im mit dem Landweibel.» Zunächst ist man versucht, den Passus als Einschub am falschen Ort zu interpretieren, denn drei der vier genannten Personen kommen in der Klage gegen Egli sonst gar nicht vor. Doch die Allianzbildung, die hier erscheint, dass sich zwei wichtige Personen als Zeugen gegen Vogt Egli «vertröst» – also abgesprochen – haben, und dass sich der Vogt dann mit dem Landweibel gegen diese Allianz gewehrt hat, weist darauf hin, dass im Ermittlungsverfahren viele weitere Personen als Zeugen involviert werden konnten – und wohl auch wurden.

«Das ist die erste Klage und Bericht: Sie betreffen Vogt Egli. Sein Fürsprecher und Tröster ist Ammann Wustin, sein Beistand Risch Christofflett. Der Kläger ist der Ammann von Waltenspurg. Über ihn (Egli) wurde festgestellt (·bricht gmacht·), er solle den Herren des Grauen Bundes 70 Kronen geben, ebenso 24 Gulden an Gerichtskosten, ebenso solle er vier Jahre vom Rat ausgeschlossen sein. Das alles wurde ihm auf sein Bitten

20 Vgl. transkribiertes Original im Anhang.

21 Vgl. 13. Klage. Hans von Marmels, Sohn des Conradin von Marmels (1448–1518), wird von Venini als «übermächtig» bezeichnet. Die Lebensdaten von Hans sind unklar, VENINI: Rudolf, 2009, sieht ihn als jüngeren Bruder von Rudolf von Marmels (1460–1553), er dürfte im Jahre 1517 also etwa 50-jährig gewesen sein. Nach dem Tode des Vaters 1518 erbte Hans von Marmels die Herrschaft Rhäzüns.

22 Vgl. transkribiertes Original im Anhang.

23 Ab 1523 hielt Hans von Marmels auch die habsburgische Herrschaft Castels, auf Vorschlag der Drei Bünde! Vgl. auch VASELLA: Abt, 1954, S. 100.

24 Aufträge von Hans von Marmels, die ihn in direkten Zusammenhang mit dem habsburgischen Kaiser bringen: 1500 siegelt er als Vertreter des Gotteshausbundes einen «Vergleich» zwischen Kaiser Maximilian und dem Gotteshaus- sowie dem Zehngerichtebund. (StAGR A II LA 1/Nr. 174); 1522 erwirkt er als Bevollmächtigter bei Karl V. den Blutbann für die Landvogtei Maienfeld (StAGR A I/01 Nr. 066), nachdem 1510 sein Vater Conradin schon in gleicher Mission erfolgreich war.

25 «Vogt Egli» kann niemand anders sein als Egli Willi, Vogt der Herrschaft Hohentrins, wohnhaft in Ems. Egli Willi war in den Jahren 1511–1516 Mitglied von mindestens drei Schiedsgerichten. (StAGR A I/03b Nr. 068; ebd., D V/56 Nr. 12; ebd., A I/12a (B 2125/1)); zur Stellung von Schiedsgerichtsmitgliedern vgl. GRIMM: Anfänge, 1981, S. 135ff.

erlassen, dafür soll er 13 Gulden geben sowie 70 Dukaten 6 Gulden; alles andere wurde ihm nachgelassen.»<sup>26</sup>

Neben dem Vergleich zwischen Entwurf und definitivem Protokoll, das auf schwierige Ermittlungsarbeit, z. B. widersprüchliche Aussagen von Zeugen, hinweist, ist die auch im definitiven Protokoll vermerkte Massnahme eines «Ausschlusses aus dem Rat» einzigartig. Dabei stellt der Eintrag viel mehr Fragen, als er Antworten liefert. Einmal: Weshalb wurde die Massnahme protokolliert, wenn gleich anschliessend der Verzicht auf sie notiert wird? Ebenso muss offenbleiben, ob Vogt Egli der einzige Beschuldigte war, dem diese Massnahme angedroht wurde, oder ob die Massnahme generell vorgesehen war, aber bereits in der ersten Klage gesehen wurde, dass die Massnahme keine Mehrheit im Gericht finden würde; in diesem Falle wäre allen oder mindestens mehreren Beschuldigten die Androhung auf eine zeitlich befristete Amtsunfähigkeitserklärung gemacht, dieser Vorgang aber nur in der ersten Klage protokolliert worden. Der Ausschluss von politischen Mandaten wäre mit Sicherheit eine strengere Massnahme als die Konfiszierung von Pensionsgeldern gewesen. Dass diese Massnahme erwogen, aber nicht umgesetzt wurde, zeigt, dass um den Charakter des Gerichts während der Ermittlung und während der Urteilsfindung gerungen wurde. Es setzte sich offensichtlich die Haltung durch, dass es bei der Konfiszierung bleiben sollte, und dass die Massnahmen des Pensionsbriefes, die ja mit Bedrohung von Leib und Leben noch viel weiter gehen wollten als der Ausschluss aus dem politischen Leben, als Sanktionen nicht in Frage kommen konnten.<sup>27</sup>

Diese zahlreichen Hinweise zeigen, wie das Gericht gearbeitet hat. Auch zeigen sie, dass das Ermittlungsverfahren aufwendig war, und sie deuten wohl darauf hin, dass die Ermittlungen nicht vorgängig, sondern im mündlichen Verfahren an den Gerichtstagen selber durchgeführt wurden. Das Ende der Ermittlungsphase war dann der «brecht», der Bericht. Dieser enthielt die wichtigsten Resultate der Ermittlung; das Fazit des «brechts» war wohl ein Antrag auf bestimmte Massnahmen. Die Frage, wie weit der Bericht im Einvernehmen mit dem Beschuldigten entstand oder ob der Kläger auch gegen die Beteuerungen des Beschuldigten einen Antrag machte, machen konnte, ist nicht zweifelsfrei zu klären. Von Marmels und Vogt Egli hielten gemäss unserer These ihre abweichende Beteuerungen aufrecht, alle übrigen – in den «Standardfällen» – dürften in die endgültige Interpretation des Berichts eingewilligt haben. Deutlich wird auch, dass das Gericht zwar vom

Präsidenten geführt, aber in seiner Meinungsbildung frei und sicher dem Mehrheitsprinzip verpflichtet war. Die Finalisierung der freien Beurteilung im Rahmen des Gerichtsplenums, unter Einschluss der in den Klagen genannten Justizpersonen des Klägers sowie von Tröster und Beistand, mündeten in den «brecht», in den Bericht, der mit einem Beschlussantrag versehen war. Die Formel «es wurde im der brecht gmacht» bedeutete demnach zunächst, dass ein Antrag mit Begründung gestellt wurde; dieser war indessen in den meisten Fällen bereits so verfasst, dass er in Übereinstimmung mit der Haltung des Gerichts stand: Dem Beschuldigten sollte mit dem Bericht die gemäss geltender Rechtslage und Anschauung korrekte Sanktion vorgeschlagen und im letzten Schritt auferlegt werden.

Als Spezialfälle sollen auch noch Klagen gegen Personen gelten, die im Verlaufe des Verfahrens zurückgezogen wurden. Insbesondere die Klage 16, die gegen mehrere nicht weiter bezeichnete Amtspersonen des Lugnez (Peiden, Degen) geführt wurde, wurde ohne Konfiszierung von Beträgen oder Erhebung von Kosten ad acta gelegt: «fecerunt gratia», d. h. die Herren des Bundes verfügten Gnade – obwohl Pensionen von 30 bzw. 13 Gulden seitens des Kaisers behauptet wurden.

## Der Brief an die Bundesgenossen

So viel zu den Kernprozessen des Gerichts. Ein Bestandteil des Bündels wurde bisher noch nicht analysiert: der Entwurf/die Kopie eines Briefes an die Bundesgenossen, an die zwei anderen Bünde. Der Inhalt dieses Schreibens ist auf einem Bogen des Bündels ganzseitig, über den Falz hinweg, niedergeschrieben; nur schon das ist ein starker Hinweis darauf, dass dieser Inhalt nicht Teil des Gerichtsprotokolls ist. Der Text ist sehr formelhaft aufgebaut, er folgt wohl einer allgemeinen und einer speziellen, unter den Drei Bünden eingespielten Korrespondenzlogik. Vor allem der Begriff «üwer liebe» erscheint mehrfach und erklärt sich nicht auf Anhieb; hier wurde er als Höflichkeitsform der Anrede der – gleichgestellten – Bundesgenossen aufgefasst, also als Anrede von gleich zu gleich, von Herren des Grauen Bundes zu Herren des Gotteshaus- und des Zehngerichtebundes, und mit «Euer Ehren» übersetzt. Eine vollständige neu-deutsche Übersetzung dürfte so lauten:

«Unsere ernsthafte und dienstfertige Bereitschaft und was wir ehren, Liebes und Gutes vermögen, seien

Euch zuvor, vornehme, ehrsame, weise, liebe und getreue Nachbarn und Bundesgenossen!

Da wir nicht daran zweifeln, dass Ihr, Euer Ehren, vernommen habt (wisst), dass wir mit denen, die Pensionen und Dienstgeld genommen haben, ein Rechtsverfahren durchführen, und dass wir beim Rechten (Prozessieren) den Rodel der Pensionen brauchen, sollt Ihr uns eröffnen, Euer Ehren, ihn zu haben (über ihn verfügen zu können).

Darum, liebe getreue Bundesgenossen, ist es unsere ernsthafte Bitte, Euer Ehren, uns den Rodel oder eine Kopie davon zu schicken. Durch den Boten Heinrich Suter, der diesen Brief vorzeigt, begehren wir solches, weil wir allezeit in gutem Willen zusammengearbeitet haben.

Landrichter und Gericht des Oberen Grauen Bundes, derzeit in Ilanz versammelt.»<sup>28</sup>

Nach der aufwendigen und umschweifigen Anrede bringt der Brief den Partnern das Vorhaben des Gerichts des Grauen Bundes, ein Rechtsverfahren gegen die Pensionäre eingeleitet zu haben, zur Kenntnis und bittet um die Zustellung vorhandener Pensionenrödel im Original oder als Kopie. Wie bereits erwähnt, nennt das Gerichtsprotokoll selber die Belege für die behaupteten Pensionszahlungen nicht; wir verdanken den Begriff – und damit den Hinweis auf die Existenz – des Pensionenrodels in unserer Affäre allein der Aufbewahrung dieser Korrespondenz. Aber auch in diesem Punkt bleiben Fragen offen, insbesondere die Frage, wann der Brief verfasst und verschickt wurde, und vor allem, wann die gewünschte Abschrift des Rodels beim Gericht eingetroffen ist. Weil eine spezielle Datierung des Briefes fehlt, sind nur Mutmassungen über den Ablauf möglich. Es ist anzunehmen, dass der Brief gleich zu Beginn des Prozesses verfasst wurde («derzeit in Ilanz versammelt»), und die Abschrift im Rahmen von ein bis zwei Tagen in Ilanz eintraf; nur so ist es möglich, dass das Gericht in Ilanz versammelt blieb – und Kosten verursachte, ohne aber wegen noch nicht vorhandenem Beweismaterial bereits entscheidend tätig werden zu können.

## Essen und Trinken

Das Gericht tagte wohl neun Tage, jedenfalls wurde dem Präsidenten, dem Landrichter, diese Zahl an Tagessätzen zugestanden. Die Liste der Tagessätze reicht indessen bis dreizehn Tage, das dürfte mit dem aufwendigen Reisen an den Tagungsort Ilanz zu tun haben, denn das

Maximum an Tagessätzen wurde dem Rechtsprecher von Roffla, «Myser July von Ruffe», zugesprochen.<sup>29</sup> Auch die Vertreter von den Gemeinden des Hinter rheins beanspruchten Tagessätze für die Anreise. Dass der Schreiber mit elf Tagen schliesslich zwei Tagessätze mehr als der Präsident beanspruchte, war mit der Finalisierung des Protokolls sicher wohl begründet. Aus der Liste ergibt sich zudem, dass das Gericht zwei Boten beschäftigte, den Landweibel sowie den bereits erwähnten Heinrich Suter. Die beiden hatten einiges zu tun, waren zunächst für die Ankündigung des Gerichts unterwegs, dann während des Prozesses für die Korrespondenz mit den Bundesgenossen zuständig und boten sicher auch während des Prozesses weitere Zeugen auf. So kam der Landweibel auf sechzehn Tage, Suter auf deren elf.

Die Versammlung dürfte im – damals neuen – «alten Rathaus» in Ilanz stattgefunden haben, einen Hinweis auf das Sitzungslokal finden wir allerdings nicht. Leider verfügen wir auch über keine Hinweise, wie die in Ilanz versammelten Ehrenmänner untergebracht waren. Betreffend Verpflegung ist immerhin ein Eintrag aufschlussreich, der nach der Klage 18 eingerückt wurde. Es heisst dort: «Dann haben die Herren des Grauen Bundes aus der gemeinsamen Kasse 2 Dicken gegeben, für das Essen für die hier zum Gericht Versammelten, und weiter dem Trommler 1 Dicken d. für das Tierfutter.»<sup>30</sup> Der Hinweis auf die Finanzierung des Essens ist auch ein Hinweis, dass gemeinsam gegessen wurde. Die 2 Gulden dürften zwar nicht für üppiges, aber doch für reichliches Essen genügt haben. Die Spezifizierung «aus der gemeinsamen Kasse» dürfte auf jeden Fall bedeuten, dass das Geld aus der Bundeskasse vorgeschossen wurde, ob nachher eine Bezahlung des Essens aus den «Costen» verrechnet wurde, muss offenbleiben. Der Rege-

26 Vgl. transkribiertes Original im Anhang.

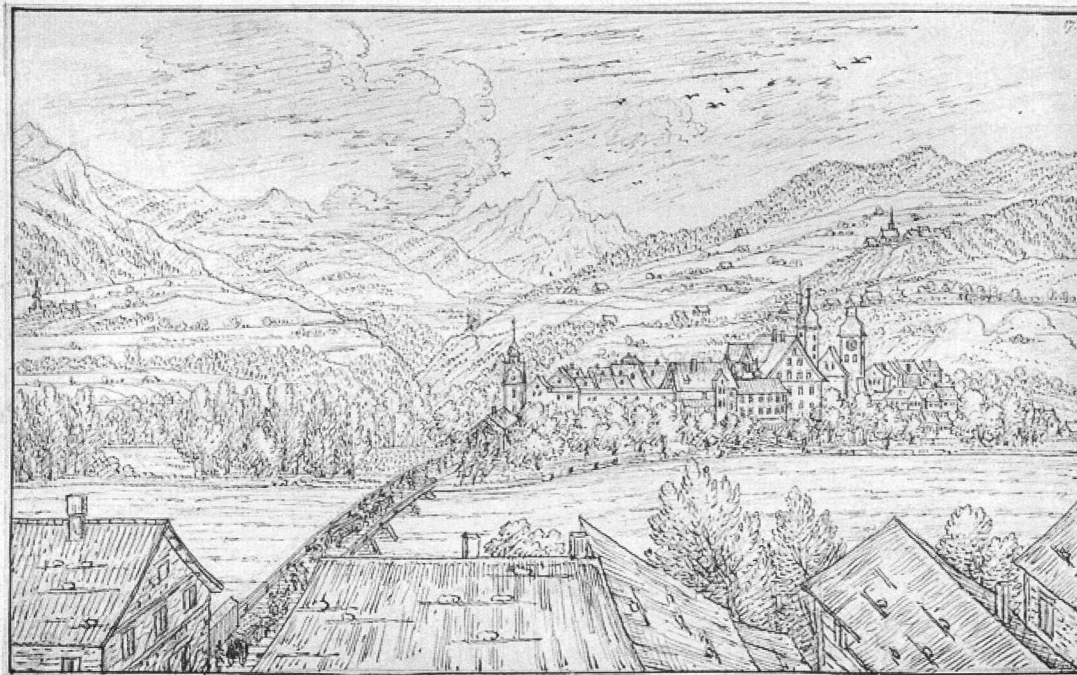
27 «Der und die selben allsamt söllend damit ir ere und ayd verwürckt, gebrochen und nit gehalten hon; und zu dem Strauff würdig verfallen sin.» Was die verlorene Ehre bedeutet, wird später so gefasst: «bi verlierung lib, ehr und gut.» Pensionenbrief der Drei Bünde. 1500, uf Donstag nächst nach St. Mathias des hl. XII botten tag. StAGR A I/1, Nr. 45. Gedruckt in: JECKLIN: Urkunden, 1883, Nr. 36, S. 76, 78.

28 Vgl. transkribiertes Original im Anhang.

29 «Rofla», deutsch für Roveredo.

30 Vgl. transkribiertes Original im Anhang. «Dicken» wurden dicke Silbermünzen genannt, die als eidgenössische Prägungen dem italienischen «Testone» nachgebildet waren (wertmässig zunächst als Drittelsgulden), vgl. HLS, Artikel «Dicken». «d.» dürfte die Abkürzung für Denarius = Pfénning sein.

## Prospect von Glantz in Weltsch Pündten



Platte 9/12

Abb. 6: Die erste Stadt am Rhein, Glion/Ilanz, war Hauptort des Grauen oder Oberen Bundes. Das alte Rathaus wurde im 19. Jahrhundert zugunsten eines Neubaus für die Sekundarschule abgerissen; im alten Rathaus dürfte auch das Gericht 1517 getagt haben (Prospect von Ilantz in Weltsch Pündten, ca.1730 Ulinger, Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung und Fotoarchiv).

lung der Essensfinanzierung im Protokoll verdanken wir übrigens den einzigen Hinweis auf das romanischsprachige Umfeld in Ilanz, in der Surselva; der vom Protokollanten gewählte Begriff heisst «marent» – was gemäss heutigem Sprachgebrauch auf Mittagessen oder auf Zwischenverpflegung hinweisen könnte. Hübsch ist im weiteren die Finanzierung des Trommlers respektive wenigstens der Fütterung seines Viehs («füetri»).<sup>31</sup>

### Rückbindung an die Gemeinden

Es dürfte bis jetzt deutlich geworden sein, dass das Gericht des Grauen Bundes mit grosser Sorgfalt die einzelnen Klagen vorbereitet und durchgegangen sowie verantwortbare und nachvollziehbare Entscheide erwirk

hat. Es wird dadurch auch deutlich, dass sich das Gericht seiner politischen und sozialen Verantwortung in hohem Masse bewusst war. Einerseits sollte dem Verbot betreffend Pensionenannahme Nachachtung verschafft werden, andererseits sollte jeder Einzelfall doch geprüft und die zu verordnenden Massnahmen abgewogen werden. Deutlich wird auch, dass eine buchstabengetreue Umsetzung des Pensionenbriefs von 1500 nicht wirklich zur Debatte gestanden haben dürfte.

Das grosse Verantwortungsbewusstsein kommt auch in einem anderen Kontext nochmals zum Vorschein. Das Gericht war sich im Klaren, dass sein Tun und Lassen öffentlich diskutiert werden würde und es so über sein Handeln öffentlich Rechenschaft abzulegen hatte. Konkret zeigt sich das in der Passage über das weitere Vorgehen. Hier wird insbesondere das Verhältnis des

Gerichts zu den (auftraggebenden) Gemeinden des Grauen Bundes deutlich: «Sodann wurden zuletzt die Herren des Grauen Bundes eins, dass jeder Bote seiner Gemeinde berichten soll, wie man im Gericht vorgegangen ist. Dass man jeden, der so gestraft wurde, nunmehr wieder in seine Ehre einsetze, die selbigen Pensionäre künftig aber nicht in den Rat schicke, sondern abwarte, dass am nächsten Bundestag der drei Bünde weiteres vereinbart wird. Das Geld ist aufzuteilen, und jeder bringt seinen Teil vor seine Gemeinde, die dieses aber nicht ausgeben soll bis auf den nächsten Bundestag und seine Beschlüsse.»<sup>32</sup>

Das Verantwortungsbewusstsein des Gerichts ist auch ein realistisches Bewusstsein über seine beschränkte Interventionsmöglichkeit. Das brachiale Konzept des Pensionenbriefs, das politisch im Sommer 1500 Unterstützung gerade auch aus dem Grauen Bund erhielt, war in der Praxis nicht durchzusetzen. Durchgesetzt werden sollte gemäss den Beschlüssen des Gerichts von 1517 vielmehr, dass Pensionsgelder nicht den Partikularen, jenen Mitgliedern der Gemeindeeliten, die gerade im Amt waren, zukommen sollten, sondern dass die Pensionen an die Gemeinden selber gehen, und deshalb bereits eingenommene Gelder zu diesem Zweck von den Herren des Grauen Bundes konfisziert werden sollten. Wir wissen über die abgehaltenen Diskussionen des Gerichts leider gar keine Details, aber aus den Beschlüssen sowie den spärlichen Hinweisen auf stattgefundene Auseinandersetzungen um Tatbestände und zu ergreifende Massnahmen können wir erkennen, dass um den einzuschlagenden Weg in relativ grosser Offenheit gerungen wurde. Es gab wohl Stimmen, die sich für eine härtere Gangart einsetzten und sicher auch solche, die für noch weniger harte Massnahmen einstanden. Das Resultat war ein Kompromiss: grösstmögliche Konfiszierung der eingenommenen Pensionsgelder, Auszahlung derselben an die Gemeinden, Erhebung von Gerichtskosten zur Schadloshaltung der im Verfahren als Justiz amtenden Personen. Auf eine weitergehende Massregelung der politischen und sozialen Elite durch ein solches Gerichtsverfahren wurde verzichtet. Es ist nun zu fragen, weshalb sich diese Haltung durchsetzte und was diese Haltung letztlich bewirkt hat.

Deutlich wird auf jeden Fall, dass die Grenzen der Möglichkeiten des Gerichts letztlich durch einen schwachen Staat, oder anders gesagt, durch die unbestrittene Zuständigkeit der Gemeinden, gesetzt waren. Deshalb kommt der Kommunikation mit den Gemeinden, der Erklärung, wie das Gericht in der Sache gehandelt habe,

so grosse Bedeutung zu. Damit wird bestätigt, was auch die Bündner Staats- und Verfassungsgeschichte stets betont hat: Die Gerichtsgemeinden sind als «Quelle der Macht» unantastbar.<sup>33</sup> Und letztlich zeigt sich auch, dass auf der andern Seite, sozusagen «nach oben», das Gericht auch durch die Befugnisse des Bundes und der Drei Bünde beschränkt war. Von einer unabhängigen Justiz kann so natürlich nicht gesprochen werden, gleichwohl merkt man das Bestreben des Gerichts, eigene Regeln zu entwickeln und zu begründen.

## Ein Bündner Strafgericht?

Bleibt die Frage, ob das Ilanzer Gericht 1517 als «Bündner Strafgericht», ja als erstes Bündner Strafgericht einzuschätzen ist, wie das vor allem Martin Bundi tut. Das Bündner Strafgericht ist ein von den Zeitgenossen beschriebenes und der heutigen Geschichtsschreibung anerkanntes Phänomen. Im Kesslerbrief von 1570 wurde der Begriff offiziell auch in die Rechtssprache eingeführt, als Gericht aller drei Bünde. Dieses kam dann zum Einsatz, wenn in einer politischen Krise – diese zeigte sich durch einen oder mehrere «Fähnliupfe»<sup>34</sup> – ein gerichtsähnliches Verfahren gegen tatsächlich oder vermeintlich Schuldige – meistens des Landesverrates durch Pensionsannahme für schuldig befunden – durchgeführt wurde, das unter dem Druck der mobilisierten waffentragenden Bevölkerung zu drastischen Strafen, oft zu Todesurteilen, die sofort umgesetzt wurden, führte.

Zwar ist die Zahl der in der Bündner Geschichte unbestrittenen Strafgerichte dieser Kategorie beschränkt, dennoch ist jedes Ereignis in seiner Entwicklung eigenständig, und so besteht Raum für die Frage, ob auch das Gericht 1517 dieser Kategorie zugeordnet werden kann. Traditionell, etwa bei Josias Simmler, der sich auf Sprecher beruft, werden Themen und Elemente der Ge-

31 Das Wort «füettri» bzw. «füttri» könnte auch eine andere Bedeutung haben: Dem Trommler hat man eventuell einen Betrag für Kleiderfutter gegeben (vgl. *Idiotikon*, Bd. 1, 1881, Sp. 1139: Füeteri II 1). Belegt ist, dass Soldaten, Schützen, Boten, Weibel, Musikanten usw. jener Zeit, die Landesfarben o. ä. trugen, verehrt wurden.

32 Vgl. transkribiertes Original im Anhang.

33 Vgl. zuletzt HEAD: *Demokratie*, 2001, S. 247; SABLONIER: *Graubünden*, 2001, S. 102 und DECURTINS: *Amt*, 2013, S. 125.

34 Immer noch gültig: CADUFF: *Knabenschaften*, 1932. Vgl. auch PADRUTT: *Staat*, 1965, S. 62ff und 244 sowie die Arbeiten von Andreas Suter, z. B. SUTER: *Titel*, 1983.

richtsorganisation zum Definitionsmerkmal, und es folgt die Aufzählung der als Bündner Strafgerichte behandelten Prozesse:

«Ohngeachtet des in A. 1500 errichteten so genannten Pensioner-Briefs könnte doch nicht genugsam verwehret werden, dass nicht von Zeiten zu Zeiten einige Landleuthe Pensionen, Verehrungen und Dienst-Gelder von ausländischen Fürsten und Herren, sonderlich denen Königen von Frankreich angenommen, wider welche A. 1542 zu Chur, A. 1550 zu Davos und A. 1565 zu Zutz in Ober Engadin ernsthafte so genante und thätliche Straff-Gerichte vorgenommen worden.»<sup>35</sup>

Neuere Untersuchungen schliessen auch die Vorgesichte von Strafgerichten in die Definition mit ein, indem der Druck der waffenfähigen Mannschaft als Voraussetzung gilt: Ein erfolgreicher «Fähnliupf» gehört so zur Einleitung eines Strafgerichts; auch diese Studien erwähnen gemeinhin das Churer Strafgericht von 1542 als erstes Strafgericht.<sup>36</sup> Grimm (eher beiläufig) und Bundi zählen indessen auch unser Ilanzer Gericht zu den Strafgerichten, was wohl daher kommt, dass das Dokument mit Strafgericht angeschrieben ist.<sup>37</sup> Das Fehlen solcher «Fähnliupfe» im Vorfeld des Gerichts 1517 ist aber ein starkes Argument, dieses nicht zu den Bündner Strafgerichten zu zählen. Während bei Grimm die Zurechnung keine weiteren Folgen hat, scheint bei Bundi die Klassierung als Strafgericht dazu zu führen, dem Gericht 1517 weitere Merkmale von Bündner Strafgerichten zuzuschreiben. Insbesondere erkennt Bundi in den abzugebenden Pensionsgeldern Bussen und übersieht wichtige Qualitäten des Verfahrens, so die geübte Sorgfalt, die gewählte Strategie der Massnahmen sowie die enge Abstimmung der drei Ebenen (Gemeinden, Gericht des Oberen Bundes sowie Bundestag). Das Gericht, und das unterscheidet es stark von der nachmaligen Praxis der Bündner Strafgerichte, ist nicht nur sorgfältig, sondern in gewisser Weise konstruktiv. Es will nicht schnell und unvorsichtig selber entscheiden, sondern will im Einklang mit den weiteren involvierten und zu involvierenden Instanzen sorgfältig das Recht wieder einsetzen – ohne zu den brachialen Androhungen des Pensionenbriefs zu greifen. Das Ilanzer Gericht entspricht so kaum dem «negativen Image» des Bündner Strafgerichtes, das etwa bei Conradin Moor anhand des Zuozer Strafgerichts so markig zusammengefasst ist<sup>38</sup>:

«Jezt ging es an die Geldstrafen, um die Unkosten des Strafgerichts aufzubringen. Zu diesem Zwecke wurden alle französisch Gesinnten mit Bussen bis auf

fl. 3000 Rheinisch belegt. Als solche vernahm man auch alle diejenigen ein, welche den Aufruhr missbilligt hatten, z. B. den Geschichtsschreiber Campell und dessen greisen Vater. Ein unbedachtsames Wort, durch Späher hinterbracht, genügte, um vor diesem politischen Kezergericht Rede und Antwort geben zu müssen und nach dem Vorbilde dieser aller Rechtsform hohnsprechenden Procedur nahm die französisch-venetianische Partei dreiundfunzig Jahre später zu Tuis blutige Revange.»

Als Fazit kann deshalb festgehalten werden, dass das Gericht des Grauen Bundes von 1517 nicht als Bündner Strafgericht klassiert werden kann: Es ist kein Gericht der Drei Bünde, es ist kein «Fähnliupf» dokumentiert, das Gericht ist nicht racheorientiert, sondern das Verfahren sorgfältig-konstruktiv durchgeführt worden. In diesem Sinne schliesst das Gericht 1517 möglicherweise an die unikale Einrichtung des Grauen Bundes an: an das Bundesapellationsgericht der «Fünfehn», das Silvio Margadant besonders hervorhob und folgendermassen charakterisierte: «Nirgends in Bünden existierte eine vergleichbare Zentralgewalt.»<sup>39</sup>

## Einblick in den sozialen Wandel um 1500

Der Niedergang des alten Bündner Adels um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist bekannt. Er löste einen Wandel des sozialen Gefüges aus, der etwa 100 Jahre dauerte und in den Augen mehrerer Historiker um 1550 in eine neue Stabilität mündete.<sup>40</sup> Man könnte – in Anlehnung an Reinhardt Kosellecks Votum – durchaus von einer «Sattelzeit» sprechen: Die Umbruchphase zwischen 1450 und 1550 führte Traditionen der früheren Epoche weiter, entwickelte aber auch neue Elemente, die die spätere Zeit bestimmten. Unbestritten trug das Aussterben einzelner Adelsgeschlechter zu Beginn dieser Sattelzeit zur Dynamik bei. Andere Triebkräfte sind schwieriger zu fassen und schwieriger zu deuten. So etwa die innerständischen Auseinandersetzungen – sprich Fehden – unter den Herrschern und Adligen selber – die gab es ja auch im vormaligen Zustand und da wirkten sie eben weniger destruktiv für den Stand als in der genannten Zeit. Wichtig sind aber auch die Kämpfe zwischen den Absteigern und den Aufsteigern des Wandels, also vor allem zwischen der alten Feudalaristokratie und dem jüngeren Ministerialadel auf der einen, zwischen den alten Herren und den erstarkenden Gemeinden unter

der Führung ihrer dörflichen Führungsschicht auf der anderen Seite. Jedenfalls ist Sablonier beizupflichten, der in Bezug auf politische, wirtschaftliche und soziale Perspektiven von «Krise» redet und die Situation um 1500 als «völlig offen» bezeichnet.<sup>41</sup>

In diesen Prozess einer erstarkenden dörflichen Führungsschicht gibt das Gerichtsprotokoll von 1517 einige Einblicke und Interpretationsmöglichkeiten. In der Frage nach der Funktion von Ämtern für die soziale Konfiguration unterscheiden sich der Graue und der Gotteshausbund wohl stark – während im Gotteshausbund die Rolle des Bischofs und seiner Beamten ausgeprägt vorhanden ist, fehlt dieses Beförderungssystem im Grauen Bund fast vollständig (lediglich der Abt von Disentis hat in kleinerem Umfang ähnliche Bedürfnisse und ähnliche Lösungsstrategien). Dafür ist beim Grauen Bund die Integration der Gemeinden – bald auf Augenhöhe mit den (feudalen) Hauptherren – eine Aufstiegschance par excellence. Die ausgezeichnete Dissertation von Paul E. Grimm, die – mit Färbers Dissertation – am Anfang der neueren Sozialgeschichte des frühneuzeitlichen Graubündens steht, fasst den Aufstieg der neuen Führungsschicht zusammen, indem eine kriteriengestützte Auswahl von Familien vorgenommen wird, die diesem Stand angehören. Grimm kommt bekanntlich auf 48 Familien, aus denen er nochmals einen kleineren Kreis als zum eigentlichen Regiment gehörend ausscheidet. Andere Autoren haben – in der Regel mit Bezugnahme auf Grimm und mit einem anderen zeitlichen Zugriff – alternative Berechnungen angestellt, die aber die These Grimms nicht erschüttern.<sup>42</sup> Für die vorliegende Fragestellung ist indessen diese These nicht im Vordergrund, im Gegenteil, die These verdeckt eher, was aufgedeckt werden soll: die Prozesse, die Aufstieg bzw. Nicht-Aufstieg von Familien bedingten, im Kontext mit den Mailändischen Kriegen, d. h. im Vorfeld auch der Ilanzer Beschlüsse. Es werden so alle Beteiligten am Gericht als aktuelle oder ehemalige Amtsträger im Grauen Bund als potenzielle Kandidaten für die neue Führungselite betrachtet – ungeachtet, ob 1517 auf Seiten der Rechtsbeamten oder der Beschuldigten. Dabei geht es mir nicht um eine vollständige Prosopografie – hierzu wären die Angaben insgesamt zu uneinheitlich und zu schwach –, sondern um das Herausschälen typischer erkennbarer Strategien bzw. Konstellationen.<sup>43</sup>

Jeder Bund hat seine Gründungskonstellation, die als «Entwicklungspfad» auch weiter wirkt. Prägte beim Gotteshausbund der Bischof mit seinem Primat und seinem Verwaltungsapparat schon zu Beginn die Entwicklung,

waren es beim Grauen Bund die Verbindung von adeligen Herren und Gemeinden resp. die starke Stellung der Gemeinden, die Organisation und Dynamik bestimmten. Das Gericht 1517 mit dem Landrichter als Präsident und Vertreter der Gemeinden als Rechtssprecher betont durch die Abwesenheit der feudalen Hauptherren im Kreise der Rechtssprecher nochmals die Stellung der Gemeinden. Diese bestimmten durch Wahl und Mandatierung ihrer Vertreter die Mission und Organisation des Gerichts massgeblich. Dabei dürfte die Wahl bzw. Beauftragung des Ammanns als Vertreter der Gemeinde im Gericht der Regelfall gewesen sein; von den 16 Gemeindevetretern sind jedenfalls neun als Ammann vermerkt.<sup>44</sup> Die übrigen scheinen von den Gemeinden speziell für diesen Prozess abgeordnete Ehrenmänner gewesen zu sein. Damit ist das als Organ des Grauen Bundes anzusprechende Gericht nicht gleich zusammengesetzt, wie es der Bundestag des Grauen Bundes

35 SIMMLER: Regiment, 1722, S. 312.

36 Etwa bei HITZ: Fürsten, 2012, der S. 156 das Strafgericht 1542 von Chur als das «erste» bezeichnet, oder Silvio Färber, der im HLS-Artikel «Strafgericht» die Vorboten zu den Bündner Strafgerichten 1529 beginnen lässt; Vasella benennt den Prozess gegen Abt Schlegel 1529 als «Das Strafgericht», VASELLA: Abt, 1954, S. 247ff.

37 GRIMM: Anfänge, 1981, S. 187; vgl. auch BUNDI: Strafgericht, 2006.

38 MOOR: Geschichte, Bd. 2, 1870–77, S. 177 (Schilderung zum Zuozer Strafgericht 1565).

39 MARGADANT: Aufbau, 1999, S. 21. Diese «Zentralgewalt» muss indessen als schwach bezeichnet werden. Sablonier betont, dass «weder Gemeine Drei Bünde noch gar einer der Bünde für sich (...) jemals einen mit einem eidgenössischen Ort vergleichbaren Stand an frühstaatlicher Verdichtung erreicht» habe. SABLONIER: Graubünden, 2001, S. 107.

40 Dies als Gegenvorschlag zu Sabloniers Zweifel, ob «Graubünden um 1500» eine Zäsur darstelle, SABLONIER: Graubünden, 2001, S. 118. Zum Endpunkt der Sattelperiode vgl. GRIMM: Anfänge, 1981, S. 13, der «zur Mitte des 16. Jahrhunderts die Synthese zu einer neuen, aristokratisch geprägten Führungsschicht» feststellt und diese Deutung S. 63 durch Abschliessung der Heiratskreise auf den gleichen Zeitpunkt abrundet.

41 SABLONIER: Graubünden, 2001, S. 96. Vgl. dort auch den neuesten Forschungsstand.

42 Vgl. GRIMM: Anfänge, 1981, S. 11–12. Färber spricht von 40 Familien. FÄRBER: Herrenstand, 1983, S. 10. Head integriert die beiden Sichten und spricht von einem zeitlichen Ablauf von 48–40–26 Familien. HEAD: Demokratie, 2001, S. 179.

43 Betr. Nicht-Aufsteiger spricht Sablonier von Verlierern mit der provokanten Frage: «Was wissen wir von den Verlierern?», SABLONIER: Graubünden, 2001, S. 104. Vgl. auch die Ansätze zu einer Prosopographie bei BUNDI: Strafgericht, 2006, S. 164–167.

44 Zur zentralen Funktion des Ammanns in der politischen Kultur vgl. GRIMM: Anfänge, 1981, S. 104ff, 147.

war, auch nicht, was die Vertretung der Gemeinden angeht. Am Bundestag waren mit Sicherheit die drei Hauptherren – Disentiser Abt, Herr von Rhäzüns, Vertreter der Herrschaft Sax – anwesend, von den Gemeinden dürften in der Regel die Ammänner selber vor Ort gewesen sein. Diese waren ja auch auf ein Jahr gewählt, allerdings in aller Regel mit der Möglichkeit der unmittelbaren Wiederwahl – was beim Landrichteramt nicht der Fall war.

Der Graue Bund kennt mit der starken Stellung der Gemeinden und mit einer direkt-demokratischen kommunalen Organisation zwar eine vergleichsweise demokratische Verfassung, dies schliesst soziale Ungleichheit aber bekanntlich nicht aus. Dies ist vor allem nach 1550 zu beobachten, als sich die Bündner Regimentsfamilien zu einer adelsähnlichen Führungsschicht konstituiert hatten. Wie war das vorher, in der Umbruchszeit zwischen 1450 und 1550? Kann aus dem Gerichtsprotokoll von 1517 hierzu etwas gelesen werden? Dazu zwei Dinge: Zum einen hat mich die verwendete Titulatur in ihrer Absolutheit etwas erstaunt. Dass Alt-Adelige und Ministerialadelige, in unserem Text «Junker», als «Herren» bezeichnet werden, ist nicht verwunderlich; der «Herr von Rhäzüns» war Herr über Untertanen der Herrschaft Rhäzüns, auch wenn sich diese wie in freien Gemeinden lebend verhielten. Dass aber die Herren des Grauen Bundes, also überwiegend auf ein Jahr gewählte Amtsträger, als «mine Herren», in der üblichen Abkürzung, genannt werden, ist in diesem sich demokratisch gebärdenden Umfeld eben erstaunlich. Ebenso verwundert ist man über die Förmlichkeit, die sich unter diesen «neuen Herren» in der Korrespondenz breitmacht.

Begründet werden könnte die Begriffswahl, die Respekt und Anerkennung bedeutet, durch das Renommee, das insbesondere einzelne Mitglieder des Bundestags des Grauen Bundes erworben hatten. Neben den Hauptherren gab es wohl mehrere Amtsträger, die Autorität und Respekt einflössten. Besonders gut sind wir über den bereits erwähnten Wolf von Capol aus Flims informiert, denn er hat im Jahre 1555, als 82-Jähriger, eine persönliche «Chronik» verfasst, die die wichtigsten Stationen seines Lebens Revue passieren liess und natürlich auf gewonnene Meriten besonders Wert legte. Dazu gehörte das Gericht 1517 offensichtlich nicht, jedenfalls wird es mit keinem Wort erwähnt. Der Eintrag zu 1517 ist vielmehr einem angenehmeren Ereignis gewidmet. Im Frühling jenes Jahres war Wolf von Capol nämlich beim Bischof in Chur zum Fastnachtsessen

eingeladen. An die 60 Mann zogen von Flims zur Fastnacht nach Chur 1517. Er schreibt: «It[e]m wiewon flims sind gen Chur gezogen an einer fasnacht mit lx (60) Manen do hat man unns gross er und wol empfangen und gesche(n)ckt alle zerryg und der bischoff paullus schenckt unns ein halb fuoder win furten uff gen flims do man zelt hat .M. vc xvij jar».<sup>45</sup> Wichtig waren Wolf von Capol seine zivilen Ämter; er war viermal Landrichter des Grauen Bundes, einmal Landvogt zu Maienfeld (1512) und einmal Commissarius zu Clevlen (1522). Ebenfalls wichtig war ihm sein politisches Netzwerk; so zählt er die Bürgermeister und die Bischöfe auf, die er Zeit seines Lebens kennengelernt hat.<sup>46</sup>

Respekt zollte man selbstverständlich auch den militärisch Erfolgreichen. Überhaupt ist die enge Verwobenheit zwischen ziviler (politischer) und militärischer Organisation kaum absehbar. Militärische Kompetenzen und Qualifikationen und militärisches Renommee liessen sich wohl leicht auf zivile Verhältnisse übertragen. Martin Bundi sieht nur gerade in einem der Beschuldigten eine Militärperson, in «hoptmann Schmid».<sup>47</sup> Ich gehe davon aus, dass fast alle Amtsträger aus den Gemeinden auch in militärischer Hinsicht Befugnisse hielten, und dass auch fast alle dieser Herren militärische Verdienste hatten.<sup>48</sup> Das gilt selbstredend für die Junker, etwa für Vater und Sohn von Marmels, beide waren in diversen Schlachten und Kriegen erfolgreich, etwa im Schwabenkrieg und damit bei der Calven, dann aber auch im Pavierzug, d. h. bei der Eroberung des Veltlins.

## «Demokratie» contra soziale Ungleichheit?

«Es gibt auf Erden heute keine Form der Republik wie bei uns in Rätien», zitiert Head das Votum von Johannes Fabricius aus dem Jahr 1560.<sup>49</sup> Diese Form der Republik war 1517 noch im Werden. Das Gericht von Ilanz, so die These, hat diese unikale Form mitgeprägt. So einzigartig die politische Formation des frühneuzeitlichen Rätiens war, so wenig erstaunlich ist, dass die gängigen sozialhistorischen Modelle, frühneuzeitliche Gesellschaftsformen zu beschreiben, nicht recht passen wollen. Mit seiner spätestens ab 1550 «aristokratisch-patrizischen Herrschaft» mit demokratischen Prozeduren kommt es zwar dem Ancien-Régime-Modell, das Rudolf Braun für die Schweiz des 18. Jahrhunderts gezeichnet hat, recht nahe.<sup>50</sup> Und – fussend auf Grimm und Färber – fasst

auch Head die rätische Politik und Gesellschaft im Sinne von Rudolf Braun auf. Einen zusätzlichen Aspekt bringt Pfister 1992 ein, indem er das Klientelismus-Modell zur Erklärung von Herrschaft in den schweizerischen Kantonen (inkl. Graubünden) des Ancien Regimes vorschlägt. Gerade die vergleichsweise demokratische Note, die den rätischen Gemeinden und Bünden vor allem in der Umbruchphase 1450–1550 eigen ist, macht aber auch Erklärungen mit diesem Modell schwierig: Das Klientelismus-Modell setzt eben voraus, dass die Rollen verteilt sind, dass es Herren gibt, die sich einen oder mehrere Klienten holen – und diese auch wieder verlieren können. Gleichwohl weisen die intensiven Auseinandersetzungen der Bündner Politik mit dem Phänomen des «Praktizierens», des Stimmenkaufs, auf klientelistische Strukturen hin.<sup>51</sup> Der jährliche Wahlturnus der Landrichter und der Gemeindedelegierten, der im Grauen Bund bis 1691<sup>52</sup> galt, war zwar als machthemmender Vorgang eingeführt worden, er öffnete aber durch Indienstnahme von sozialer Ungleichheit das Heranbilden einer stabilen politischen Elite, einer Aristokratie, eines «Regiments».<sup>53</sup> Was machte denn demokratische Herrschaft in jenen Jahren aus? Welche Funktionen sollten nach Wegfall des alten Adels von neuen Machträgern wahrgenommen werden? Im Zentrum stand ganz eindeutig die Friedenssicherung. Dabei meinte Frieden mehrerlei. Es war «Nicht-Fehde» im Anschluss an die langjährigen Fehde-Auseinandersetzungen des alten Adels. Es war aber auch die Polizeigewalt im Innern, inklusive das Recht auf das eigene Gericht: Polizei und Recht waren Teil der Herrschaft und sollten im Rahmen der Gemeindedemokratie realisiert und monopolisiert werden. Dazu kam als drittes Element von Frieden die eigentliche Verteidigung gegen äussere Feinde. Zur inneren Friedenssicherung gehörte auch die Wahrung des sozialen Friedens. Soziale Stabilität war demnach ein zentrales Ziel sowohl der kommunalen als auch der Bundespolitik. Das bedeutete nicht zwingend eine Politik, soziale Ungleichheit zu verhindern, wohl aber, nicht «unnötig» soziale Ungleichheit entstehen zu lassen. In diesem Sinne war die Hauptmassnahme des Gerichts 1517, die Konfiszierung der privaten Pensionsgelder, ein zentrales Element der Staatsbildung: die Verhinderung der partikulären Pensionsannahme durch Umwidmung zu kollektiver Zahlungsannahme. Die partikuläre Pensionsannahme schaffte durch die Privilegierung Einzelner soziale Ungleichheit, die Umwidmung der Gelder zu den Gemeinden schaffte im Gegenzug nicht nur die sozial gerechtere Verteilung der Gelder auf alle Gemeindemitglieder,

sondern schaffte auch eine Beruhigung der Gemeinden. Dabei ging es wohl weniger um moralische Fragen, sondern um politische. Die Beeinflussung der Bündner Politik durch Zahlungen fremder Herrscher ist und bleibt – modern gesprochen – Korruption. Aber der Korruptionsbegünstigte ist nach dem Gericht 1517 die Gemeinde; das dient dem Landfrieden. Statt von Korruptionsbekämpfung würde ich deshalb – neudeutsch – eher von Korruptionsmanagement reden.<sup>54</sup>

In späterer Zeit garantierte die neue Bündner Aristokratie mit ihrem Faktionenwesen den Landfrieden bekanntlich häufig nicht. Ohne an dieser Stelle eine sorgfältige Analyse der Gründe dieser Entwicklung liefern zu können, soll auf ein Element des bedrohten Landfriedens noch eingegangen werden: die grosse Mobilisierungsfähigkeit der waffenfähigen Bevölkerung. Durch welche Gründe oder Strategien auch immer ausgelöst, «Fähnli-lupfe» konnten immer und überall entstehen und waren daher selber als Bedrohung des Landfriedens einzuschätzen. Dass sie in aller Regel als Reaktion auf andere Entwicklungen, die den Landfrieden gefährdeten, einzuschätzen sind, ändert daran nichts. Die Untersuchung dieser sozialen Bewegungen hat der englische Sozialhistoriker E. P. Thompson<sup>55</sup> am Beispiel der englischen ländlichen Gesellschaft des 18. Jahrhunderts,

45 CAPOL: Chronik, 1920, S. 142.

46 CAPOL: Chronik, 1920, S. 144–145.

47 BUNDI: Strafgericht, 2006, S. 166.

48 PADRUTT: Staat, 1965, S. 34ff, S. 233ff. – Padrutt spricht von «Identität von politischer und militärischer Führung» (S. 36).

49 Zit. nach HEAD: Demokratie, 2001, S. 155.

«Reipublicae forma non est sub coelo hodie talis, qualis apud nos in Rhetia.» Bullingers Korrespondenz, Bd. 2, 1905, S. 223, Nr. 281: Johannes Fabricius an Bullinger, Chur 21.10.1560.

50 BRAUN: Régime, 1984, S. 211ff. – Zur patrizischen Verfassung vgl. auch SUTER: Bauernkrieg, 1997, S. 563–576.

51 Vgl. PFISTER: Klientelismus, 1992 sowie DECURTINS: Amt, 2013, S. 196ff.

52 MANI: Heimatbuch, 1958, S. 108

53 Zur begrifflichen Bezeichnung des neuen Herrenstandes (Färber) vgl. auch Ausführungen von GRIMM: Anfänge, 1981, S. 17–18 sowie DECURTINS: Amt, 2013, S. 35ff. Zum Zusammenhang von Pensionenwesen und Bildung lokaler Elite vgl. auch GROEBNER: Geschenke, 2000, S. 165–166.

54 Vgl. GRIMM: Anfänge, 1981, S. 180, wo er sich Liver anschliesst (S. 222), wonach die erste Aufgabe staatlicher Gewalt die Herstellung und Bewahrung des Landfriedens sei. – Zur «staatsbildenden Funktion» von Pensionen vgl. auch GROEBNER: Pensionen, 1999, S. 450; dort wird auch der Umstand «lokaler», «vorreformatorischer» Lösungen thematisiert – was auch auf Ilanz 1517 zutrifft.

55 THOMPSON: Kultur, 1980.

konkret den Auseinandersetzungen zwischen der ländlichen Unterschicht («Mob») und den Vertretern des Herrenstandes («gentry») geleistet. Im Sinne von Thompsons Analyse kann auch die Bündner Staatsbildung und die soziale Stabilisierung im frühen 16. Jahrhundert als Disziplinierung der neuen Elite gedeutet werden. In dieser Interpretation wäre das Gericht 1517 zwar nicht ausgelöst durch einen «Fähnliupf», wohl aber nicht zuletzt zur Eindämmung der Gefahr eines solchen eingesetzt, zur Eindämmung der Gefahr einer «direkten Aktion»<sup>56</sup> der waffenfähigen Bevölkerung.

Eine solche Eindämmung der Gefahr einer direkten Aktion wurde also durch zwei Elemente erreicht: durch die Disziplinierung der Führungsschicht sowie durch die Verbreiterung des Kreises der durch die Pensionsgelder begünstigten Personen auf alle Gemeindemitglieder. Diese Sozialisierung der Pensionsgelder hatte noch einen zweiten Effekt. Denn Pensionszahlungen an partikuläre «Herrscherpersonen» hatten im Kontext Graubündens einen leicht paradoxen Effekt. Die Zahlungen (wenigstens an die Bündner Gemeindeammänner) hatten das Risiko, dass sie die angestrebte mittelfristige Beeinflussung der Bündner Politik zugunsten europäischer Herrscher verfehlten. Dies, weil die Zahlungen an Vorsteher der Gerichtsgemeinden erfolgte, also an konkrete Personen, die in der Regel auf ein Jahr gewählt waren, was dazu führen konnte, dass die beschenkten Personen zum Zeitpunkt der Entscheidung über bestimmte Geschäfte, etwa Solddienstvereinbarungen, möglicherweise schon nicht mehr im Amt waren. Eine demokratische Bestellung der politischen Herrschaft verhinderte eben, mindestens im Zeitraum der betrachteten Sattelzeit, lebenslängliche oder gar erbliche (dynastische) Herrschaft.

Gerade in dieser Hinsicht hatte das Gericht 1517 eine durchaus optimierende Funktion! Diese Kinderkrankheit der Beeinflussung der Bündner Politik durch Pensionen wurde durch das Einziehen der Gelder und Wiederverteilen an die Gerichtsgemeinden zugunsten des Einflusses der ausländischen Herrscher fast geheilt; jedenfalls wurden so die ganzen Gerichtsgemeinden, die ja für die Zustimmung zu den Verträgen angehört und überzeugt werden mussten, positiv für die Vorhaben beeinflusst. Die «Korruption» von Einzelpersonen wurde beeinträchtigt, aber durch die «Korruption» ganzer politischer Entitäten ersetzt. Das erinnert stark an Vorgänge des 20. Jahrhunderts, als etwa Elektrizitätswerke aus dem Unterland Gemeinden mit Zahlungen dazu brachte, Infrastrukturbauten mit einschneidenden

Landschaftseingriffen auch lokal möglich zu machen. Oder potente Privatpersonen, die Gemeinden für ihr Stimmverhalten mit Zahlungen – etwa an zu renovierende Kirchendächer – belohnten.

## Moralische Ökonomie

In der Bündner Sattelzeit zwischen 1450 und 1550 konstituiert sich die Gesellschaft neu. Der alte Adel bricht weg, die bischöfliche Herrschaftsstruktur bleibt nur im Gotteshausbund erhalten. Ins Vakuum springen die Gemeinden und innerhalb der Gemeinden Geschlechter, die in Krieg und Frieden Besonderes leisten, leisten können. Bis 1550 sind die wichtigsten Entscheide gefallen, die potenziell leistungsfähigen Familien sind bezeichnet. Als kriegereische Ereignisse liegen der Schwabenkrieg mit der Calvenschlacht sowie die militärischen Auseinandersetzungen in der Po-Ebene – Pavia und Marignano – in dieser Zeitspanne. Auch unser Gericht in Ilanz liegt zeitlich in dieser Periode der Neukonstituierung der Bündner Gesellschaft. Wir haben die Grundstossrichtung des Gerichts bereits in diesem Sinne interpretiert bzw. auch einzelne Massnahmen, so etwa der Umgang des Gerichts mit Conradin von Marmels und mit seinem Sohn Hans.

Zum Schluss soll nochmals in etwas grösserer Abstraktion versucht werden, die Geschehnisse zu interpretieren, insbesondere auch zu erklären, weshalb die Strategie des Pensionenbriefs – obwohl von den Drei Bünden 1500 einstimmig verabschiedet – in concreto nicht zum Tragen kam, nicht zum Tragen kommen konnte. Der Niedergang des Adels verschob in der dörflichen Gesellschaft der Gemeinden des Grauen Bundes die Machtbalance, es entstand ein Vakuum. Dieses Vakuum durfte nicht leer bleiben, ohne Gefahr für alle. Selbstverständlich waren zunächst die Bauern die ersten Nutzniesser des Vakuums, sie konnten sich von feudalen Verpflichtungen befreien.<sup>57</sup> Doch mittelfristig konnte das Fehlen einer Führung auch gefährlich werden – der Landfrieden musste ja gewährleistet bleiben. Es mussten sich nach dem Wegfall des Adels also neue Schutzstrukturen bilden, es mussten sich verantwortliche Personen finden, die die wichtigsten Ziele der dörflichen Gesellschaft, d.h. Frieden, Gewaltlosigkeit, Schutz, nach dem Wegfall des Adels erneut gewährleisten konnten. Selbstverständlich stand zu Beginn dieses Prozesses nicht fest, wer die neuen Garanten sein würden. Aber es war klar, dass Aspiranten auf diese

Funktionen sich über adelsähnliche Eigenschaften – Führungsfähigkeit, militärische Kompetenzen, zivile Kompetenzen – ausweisen mussten. Selbstverständlich kann dieser Prozess auch anders interpretiert werden, indem schon der Wegfall des Adels ja nicht einfach ein Geschenk des Himmels, sondern auch schon als Ergebnis eines Kampfes gesehen werden kann. Und für diesen Kampf waren auch schon Führungsleute nötig, und es hatten sich auch schon solche gefunden.<sup>58</sup>

Das Gericht 1517 war eine soziale Auseinandersetzung. Es ging darum, die neue Führungselite zu disziplinieren, zu zähmen, im Sinne des gemeinen Wohls zu erziehen. Es konnte aber nicht darum gehen, fehlbare Personen als Angehörige der neuen Elite im Sinne des Pensionenbriefs einfach zu eliminieren, sie ihrer Ehre gänzlich zu entledigen. Die Gemeinden und der Bund sowie die Drei Bünde waren auf fähige Führungsleute – militärisch und zivil – in hohem Masse angewiesen. Deshalb einigte sich das Gericht 1517 auf den Kompromiss der Konfiszierung der Pensionsgelder bei gleichzeitiger Wiederherstellung der Ehre der Fehlbaren. Diese Lösung machte auch den Weg frei zur finanziellen Begünstigung bzw. Ausstattung der Gemeinden bzw. der Bünde. In den beiden Solddienstvereinbarungen des französischen Königs und des habsburgischen Kaisers mit den Drei Bünden in den Jahren 1516 bzw. 1518 waren jährliche Zahlungen an die Bünde und Gemeinden, also an die öffentliche Hand vorgesehen.<sup>59</sup> Diese Zahlungen an die öffentlichen Hände hätten gemäss der Vereinbarungen an die Stelle der Pensionszahlungen an Partikulare treten sollen; und sie wurden ja auch über Jahrzehnte regelmässig eingefordert und abgeholt. Dass die partikulären Zahlungen wegfallen würden, erreichte man bekanntlich dann aber nicht. Vielleicht gingen sie in den Jahren der Reformation, nach 1517, etwas zurück, doch schon die im Prozess gegen Abt Schlegel 1529 spielten die Pensionszahlungen an einzelne Personen, insbesondere an Dietegen von Salis, eine Rolle.<sup>60</sup> Und die Bündner Geschichte vom späten 16. Jahrhundert bis in die napoleonische Zeit kann auch als Geschichte des Faktionenwesens, der Abhängigkeit der inneren Herrschaftsdynamik von den Zielen und Handlungen ausländischer Potentaten, gelesen werden; in dieser Abhängigkeit spielten die partikulären Pensionszahlungen dann eine – unrühmliche – Hauptrolle.

Die Auseinandersetzungen 1517 wussten von dieser Zukunft aber noch nichts. Die Zielsetzung, auch ohne Schutz des Adels ein friedliches und gewaltfreies Leben in den Gemeinden führen zu können, hätte durch zu

drastische Abstrafung der mutmasslichen sozialen Elite gefährdet werden können. Es lag deshalb nicht nur im Interesse der Fehlbaren oder im Interesse jenes Teils der dörflichen Elite, die im Gericht Platz genommen hatte, die durch die Annahme von Pensionsgeldern gestörte Balance durch drastische Massnahmen noch weiter zu destabilisieren. Diese Zielsetzung war auch im Sinne der dörflichen Bevölkerung, die im Übrigen in jenen Jahren mit den Fehlbaren in friedlicher Harmonie gelebt hatten. Es liegt deshalb nahe, die Strategie- und Entscheidungsfindung des Gerichts 1517 als Ausdruck einer moralischen Ökonomie mit dem Ziel zu deuten, den errungenen Landfrieden durch grösstmögliche Stabilität der dörflichen Gesellschaft zu gewährleisten. Dazu gehörte eine Strategie moderater Massnahmen mit der Möglichkeit, die Fehlbaren wieder als vollwertige Mitglieder in die Gesellschaft zurückzuführen.

56 THOMPSON: Kultur, 1980, S. 196.

57 Vgl. GRIMM: Anfänge, 1981, S. 13: «Die Bauern waren nicht allein die Nutzniesser des wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Herren, sondern haben teilweise auch deren Führungsaufgaben übernommen. Dies vor allem im Zehngerichtebund und in den Hinterrheintälern, [...]».

58 «Die Ministerialen hatten nie den Zusammenhang mit den Bauern verloren, die übrigen Familien kamen zum grössten Teil selbst aus den bäuerlichen Schichten.» GRIMM: Anfänge, 1981, S. 180.

59 Im sogenannten ewigen Frieden vom 29.11.1516 bestätigte der französische König die bereits von Ludwig XII. versprochenen Jahrgelder; in der Erbeinigung vom 15.12.1518 sprach der Kaiser jedem Bund jährlich 200 Gulden zu.

60 Vgl. VASELLA: Abt, 1954, S. 273ff.

## Anhang

### Transkription des Dokuments StAGR A II LA 1/Nr. 247

Das Bündel umfasst sechs Blätter; die vierundzwanzig daraus entstehenden Seiten sind nicht durchgehend paginiert, sie werden hier einfach durchnummeriert. Die Transkription folgt dem Original möglichst genau, das heisst, dass unterschiedliche Schreibweisen toleriert werden. Die Nummerierung der Klagen – im Original meist römisch notiert – erfolgt mit arabischen Zahlen. Gängige Abkürzungen werden ausgeschrieben, so z. B. it = item, dt. = dedit oder Abkürzungen bzw. Auslassungen für -r-, -en, -us und anderes. Hochgestellte Buchstaben sind in der Regel als Diphthonge oder zu Umlauten gedeutet. Die Währungsangaben erfolgen gemäss Original, wobei die häufigste Bezeichnung «Gulden», fast durchgängig mit dem grossen G mit Schlaufe notiert, ausgeschrieben wird (rheinische Gulden = rh. Gulden]; auch hier wurden römische Zahlen durch arabische ersetzt. Personen und Ortsnamen wurden in der Regel gemäss Original transkribiert – auch hier können also für die gleiche Person oder den gleichen Ort unterschiedliche Schreibweisen vorkommen; wie Satzanfänge, Institutionen und Amtsbezeichnungen werden auch Namen grossgeschrieben. Die Interpunktion ist modern, ebenso sind die eckigen Klammerbemerkungen vom Autor gesetzt. Zeilenweise Aufzählungen des Originals wurden übernommen.<sup>61</sup>

#### [Datierung, Statuierung des Gerichts, Seite 1]

Anno Domini millesimo quingentesimo decimo septimo mensis Augusti in die post Assumptionis Marie ist ain gericht gesetzt von Gmainem Obren Grauwen Puntt, als von denen so pension dienst gelt von usslendig Herrn ald schenken genommen habend. Und ist dz gericht: Amann Janick zuo der zytt Landrichter Gmains Puntz und des Pünnten grichts richter, Johannes Andig, Schriber.

Die rechtsprächer sint:

Pläsch von Dysentis

Amann von Waltenspurg Flurij

Amann in der Gruob Pedrutt Ansshelm

Amann von Schleuwis Jan Jacob

Muretzij Pytschen der Fryen

Caspar Ueli von Flyms

Pläsch da Gallya in Lugnitz

Amann Cristen uss Valtz

Amann von Druntz Jermon

Amann Risch von Ratzintz

Amann Wustin vom Heintzenberg

Amann Heintz von Schampss

Amann von Tschypinen der Jungk im Ried

Jan Caspar Jon uss Saffya

Myser Lazarus von Masaux

Myser Julij von Ruffe.

Cleger synt:

Amann Jöri Tschortsch vom Rin

Benedickt Voppa von Tusess

Caspar Schriber in Lugnitz

Meritz am Übersax.

Vertte

**[Klagen 1 bis 22 sowie weitere Beschlüsse, Seiten 2–8, fortlaufend, lediglich die Klagen 19–21 befinden sich eingeschoben auf Seite 4]**

Item die ersten clag und bericht: Ist geschähen mit Vogkt Egly, sin fürspräch Amann Wustin und tröster, sin bystandt ist Risch Christofflett. Der cleger fürspräch Amann von Waltenspurg. – Unnd ist in der bricht gmacht, dz er sol minen Herren geben sybetzg krona und vier und zwainzig rinsch gulden costen und vier jar uss dem rautt sin, und durch pitt die abgelaussen und dryzehen rh. gulden costen dafür geben. Dedit 20 rh. gulden am costen, me dedit 70 duckatten, dedit 11 rh. Gulden. Dz ander nach gelassen [letzter Satz hellere Tinte].

Die ander clag ist uff der Fryen Amann Hans, sin fürspräch und tröster Caspar Ueli. Der cleger fürspräch Amann Wustin. – Und hatt empfangen in dry jaren vom Keyser fünff und vierzig rh. gulden und 17 rh. gulden vom Küng von Franckrich, und sol minen Herren geben 30 rinsch gulden und 13 rh. gulden am costen. Dedit 10 rh. gulden am costen. Dedit ouch abzogen 8 rh. gulden, und acht costen so im der Puntt schuldig ist. Item me dedit 14 rh. gulden, me 9 rh. gulden. – Item Hans Pyäsch 60 rh. gulden. – Item Lazarus von Masaux

61 Für editorische Hinweise und Diskussionen danke ich Florian Hitz.

sol minen Herren 12 rh. gulden. Item Lazarus von Malsau hatt man zuegesagt 2 rh. gulden an ein fenster nest, wenn man me gelt überkumt. Dz min Herren uss theilen sint [letzter Satz hellere Tinte].

Die 3. clag ist uff Amann Wolff von Flymss, sin fürspräch Caspar Ueli. Der cleger fürspräch ist Amann Wustin. – Und hat Amann Wolff in 3 Jaren vom Keyser empfangen 75 rh. gulden und vom Küng von Franckrich 33 rh. gulden, und von denen allen sol er minen Herren geben 80 rh. gulden und 8 rh. gulden costen. Dedit den costen. Dedit in toto und 1 rh. gulden gschenck.

Die 4. clag ist uff Amann in der Gruob, sin fürspräch ist Pedrutt Ansshelm. Der cleger Fürspräch Amann Wustin. – Und Amann in der Gruob hatt in 3 jaren vom Keyser empfangen 45 rh. gulden und vom Küng von Franckrich 24 rh. gulden, und sol darvon minen Herren geben 30 rh. gulden zuosamt Küng von Franckrichs gelt und 6 rh. gulden costen. Dedit [gestrichen: in toto] 24 rh. gulden und 6 rh. gulden costen und die 24 sint Küng von Franckrichs gelt. Dedit in toto und hat man im 1 rh. gulden und ettlich crüzer nach glaussen von des wegen, dz er ouch by dem gricht ist gsin [alle Dedit-Angaben in hellerer Tinte].

Die 5. clag ist uff hoptmann Schmid Hanss, sin Fürspräch Amann Wustin und tröster. Der cleger fürspräch Amann von Waltenspurg. – Und hatt empfangen vom Küng von Franck 18 rh. gulden. Die sol er minen Herren antwurten und 4 rh. gulden costen. Fecerunt sibi gratia.

Die 6. clag ist uff Amann Ott, sin fürspräch Caspar und tröster. Der cleger fürspräch Amann von Waltenspurg. – Und hatt empfangen 20 rh. gulden vom Küng von Franckrich, dar an sol er minen Herren 18 rh. gulden und 4 rh. gulden an costen sol Vogt raget. Dedit.

Die 7. clag ist uff min Gnädig Herrn von Ratzinss, sin fürspräch Amann Wustin, tröster der landrichter. Der cleger fürspräch amann von Waltenspurg und tröster. – Und hat empfangen 90 rh. gulden vom Küng von Franckrich, die sol er minen Herren und 10 rh. gulden am costen. Dedit den costen. Dedit plus 30 rh. Gulden. Dedit omnia, und hatt man im 1 gulden gsengkt.

Die 8. clag ist uff Amann Alyg landrichter, sin fürspräch ist Amann von Waltenspurg und tröster. Der cleger fürspräch Amann Wustin und tröster. – Und hat empfangen von dem Keyser in 3 jaren 60 rh. Gulden. Da sol er minen Herren geben die 40 und 10 rh. gulden am costen. Dedit den costen minus 2 dicken pfennig, und sol ouch 20 rh. gulden von Küng Franckrich komen. Dedit in toto omnia costen und als minus 2 creuzer.

Die 9. clag ist uff Amann Berchter, sin fürspräch Pläsch Bundj. Der cleger fürspräch und tröster Amann Wusti. – Und hat empfangen 24 rh. gulden, die sol er minen Herren und 4 rh. gulden costen. Dedit in toto.

Die 10. clag ist uff Juncker Hans Paul, ist Pläsch Bundj fürspräch und tröster. Der cleger fürspräch Amann Wustin. – Und hat empfangen 18 rh. gulden vom K[üng] von Franckrich. Die sol er minen Herren und darzuo 10 rh. gulden am costen. Dedit in toto.

Die 11. clag ist uff Vogt Jacob, sin fürspräch Amann von Schammtz. Der cleger fürsprech Amann Wustin. – Und hatt empfangen vom Küng von Franckrich 18 rh. Gulden. Die sol er minen Herren antwurten und sol am costen geben acht rinsch gulden. Dedit 26 rh. gulden minus 8 creuzer.

Die 12. clag ist uff Juncker Gorius von Waltenspurg, sin fürspräch Amann von Waltenspurg. Der cleger fürspräch Amann Wustin. – Und hatt empfangen vom Keyser in 3 jar 60 rh. gulden, und sol minen Herren darvon geben minen Herren 55 rinsch gulden und an costen 5 rh. gulden am costen. Dedit den costen. Teneur de toto aduc 7 dicken.

Die 13. clag ist uff Juncker Hans von Marmals, sin fürspräch Amann von Waltenspurg. Der cleger fürspräch ist Amann Wustin. – Und hat empfangen vom Keyser in 3 jaren 300 rh. gulden minus 15 rh. gulden, und sol minen Herren geben 100 kronen und 13 rh. gulden am costen. Dedit den costen. Sind min Herren ains worden, die 100 rh. Gulden zuo nemen, damit dz er dester besser flyss umb des Keyzers gelt hab. Item dedit 100 rh. gulden, darvon hat man dem botten 4 creuzer geben.

Die 14. clag ist uff Juncker Gudentz von Schlewis, sin fürspräch amann von Waltenspurg. Der cleger fürspräch Amann Wustin. – Und hat in zwei jaren empfangen vom Keyser 40 rh. gulden und vom Küng von Franckrich 30 rh. gulden, und sol minen Herren geben 40 rh. gulden und 10 rh. gulden am costen. Dedit den costen und 20 rh. gulden an die summ.

Die 15. clag ist uff Juncker Fryderich, sin fürspräch Amann von Waltenspurg. Der cleger fürspräch Amann Wustin. – Und hat empfangen 26 rh. gulden, die sol er minen Herren antwurten und 4 rh. gulden costen. Dedit 28 rh. gulden.

#### [Klage 16 nachträglich durchgestrichen]

Die 16. clag ist uff Muretzij Burdun Tschindt von Peyden und Lorentz weibel Tomaschett von Igels, Caspar

Ueli tröster. Der cleger fürspräch Amann Wustin. – Und hant yetlicher 30 rh. gulden vom Keyser, anderst den Tomaschett hat 13 rh. gulden, fecerunt gratia, in omnibus

Die 17. clag ist uff Amann Larius in Schampss, sin fürspräch Amann Wustin. – Und hat 15 rh. gulden empfangen vom Keyser, die sol er minen Herren antwurten [durchgestrichen: und am costen sol er geben 2 rh. Gulden]. Umb die 2 rh. gulden costen fecerunt gratia. Dedit die 15 rh. gulden.

Die 18. clag ist uff Hans und Ott Paul von Flymss, ir fürspräch Caspar Ueli. Der cleger fürspräch Amann von Waltenspurg. – Und hatt yetlicher vom Keyser 10 rh. gulden, bryngt 60 rh. gulden, die sond sy minen Herren antwurten und 4 rh. gulden costen. Fecerunt gratia umb 6 rh. gulden. Juncker Hanss dedit 28 rh. gulden [letzter Satz hellere Tinte].

Item min Herren hond geben uss dem gmainen seckel 2 dicken umb 1 marent den so da versamlett sint zuo dem Gericht, me dem trümenschlaher 1 dicken d. umb füttrij.

Die 19. clag ist uff Amann Marick vom Heinzenberg, sin fürspräch und tröster Caspar Ueli. Der cleger fürspräch Amann von Waltenspurg. – Und hatt empfangen vom Keyser in 3 Jaren 60 rh. gulden, vom Küng von Franckrich 28 kronen und 100 old dugatten und 23 rh. gulden, [gestrichen: und vom Keyser] und sol minen Herren geben 100 rh. gulden und 13 rh. gulden costen. Dedit omnia byss an 2 rh. Gulden, sint im nachgelaussen [letzter Satz hellere Tinte].

Die 20. clag ist uf Ludegal Gatzett, sin fürspräch Amann von Waltenspurg und tröster. Der cleger fürspräch Amann Wustin. – Und hat empfangen 18 rh. gulden vom Küng von Franckrich, und sol minen Herren geben 5 rh. gulden und 5 rh. gulden costen. Dedit 9 rh. gulden und 1 nachgelaussen.

Die 21. clag ist uff Amann Jacobs Erben, sin fürspräch ist Amann von Schlöwis und tröster. Der cleger fürspräch Amann Wustin. – Und hat empfangen vom Keyser in 3 Jaren 60 rh. gulden, und sol minen Herren geben 4 rh. gulden und 4 rh. gulden costen.

Die 22. clag ist uff Amann Tscheynj, sin fürspräch Amann Wustin, sin tröster Amann vom Rin. Der cleger fürspräch ist Amann von Waltenspurg. – Und hat empfangen vom Keyser [gestrichen: von Franckrich] 60 rh. gulden in 3 jaren. Sol er minen Herren geben 50 rh. gulden und 13 rh. gulden costen. Dedit 41 rh. Gulden. Dedit in toto.

Item Vogt Gyli zue Schleuwis sol minen Herren vom puntt 17 rh. gulden von Amann Wolffen von Flymss wegen und er es von Mayenfeld wegen schuldig ist gsin.

#### [Notiz S. 13]

Muretzzy Fryen sol 3 rh. gulden von wegen Amann Larius. Dedit. Benedick Voppa 3 rh. gulden. Dedit. Und Amann Heintz 2 rh. gulden. Dedit.

#### [Schlussbemerkung, Seite 8 unten bis 9 oben, ganzer Text mit hellerer Tinte]

Item zue lesten sint mine Herren ains worden, dz ain yetlicher pott für sin gmaindt zuo bringen, wie mann hie gehandelt, dz mann yetlichen so gestrafft mitt glimpf und eren erkennt und nun fürhin die selbigen pensionern hinder sich zuo halten, uff die tag zuo schickhen und dz übrig uff nest gehalten tag gmain drü püntt, da den wytter ains werden, was sy guot thuncht, und dz gelt ab zuo theilen und yetlicher dz sin siner gmaindt zuo bringen und dz nit ussgeben biss uff nest gehalten tag, was sy den guott thuncht dz geschäch.

#### [Brief an die Bundesgenossen, Entwurf oder Kopie, auf eigenen Bogen über die ganze Seite notiert, aber ins Bündel als Seiten 13 und 16 eingebunden]

Unnsern gunschlichen und willigen dienst und was wir eren liebs und guotz vermügen, syend üch zuovor, fürnänen, ersamen wysen lieben und getreüwen nachpuren und puntzgnossen. Als uns on zwyfel ist üwer liebe nit unwyssenlich, wie den wir denen so Pensionen und Dienst gelt gnomen, ain recht gesetzt und wir des rodels der pensionen halb im rechten noturfftig sont unz eröffnet, üwer liebe in zuo haben. Darum lieben getreüwe puntz gnossen ist unser erschlich pitt üwer liebi uns den rodel old ain copy darvon zuo schicken by disem botten Heinrich Sutter zeyger ditz brieffs, begeren wir sölichs und anders alle zytt guott willig zuo gedienen. Datum. Landrichter und gericht des obren grauwen puntz zuo der zytt zuo Inlantz versamlett.

#### [Liste der Taggelder, Seiten 17–18]

Pläsch Bundj hat 10 tag  
Amann von Waltenspurg 9 tag  
Pläsch da Gallya hat 9 tag  
Amann uss Falss hat 10 tag  
Padrutt Ansshelm hat 9 tag  
Fryer Muretzj hat 9 tag  
Amann von Schleuwis hat 9 tag  
Caspar Ueli hat 9 tag

Amann von Drüntz hat 10 tag  
 Amann von Ratzinss 10 tag  
 Amann Agustin hat 10 tag  
 Amann von Schampss hat 10 tag  
 Lazarus von Masaux hat 12 tag  
 July von Ruffle hat 13 tag  
 Amann Tschypina hat 10 tag  
 Caspar Jon hat 10 tag  
 Amann vom Rin hat 11 tag  
 Benedickt Voppa hat 10 tag  
 Meritz hat 10 tag  
 Caspar Schriber hat 10 tag  
 Landweibel hat 9 tag me 7 tag für zuo büten  
 Heinrich Sutter hat 10 tag und 6 tag zuo bütten  
 Landrichter 9 tag  
 Schriber hat 11 tag.

[Liste der anteilsberechtigten Gemeinden und ihrer Vertreter, Seiten 19–23; in dieser Liste wird ein Zeichen, eine durchgestrichene Null, verwendet; es bedeutet wohl, dass nichts ausbezahlt wurde. Dieses Zeichen wird durch ein ø wiedergegeben.]

Item der pensionen gelt ist getheilt uff zinstag nechst nach sant Bartlomeus tag mensis agustj anno [unleserliche Abkürzung, wohl 15] 17

Dysenntis  
 Waltenspurg  
 Übersaxen  
 Gruob  
 Lugnitz  
 Faltz  
 Schleuwis  
 Fryen  
 Flymss  
 Drüntz  
 Rotzinnss  
 Heintzenberg  
 Denna  
 Saffya  
 Dschypina  
 Schampss  
 Rinwaldt  
 Masaux  
 Dysentis  
 Amann Durgg Berchter ø  
 Juncker Hans Paul ø  
 Waltenspurg  
 Juncker Gorius ø  
 Ludegarius Gazett

Gruob  
 Amann in der Gruob ø  
 Lugnitz  
 Vogt Jacob ø  
 Vogt Frydrich ø  
 Murezy Bulun ø  
 Thomaschett Derungen ø  
 Lurentz Wäbel ø  
 Tschindg da Peyda ø  
 Übersaxen  
 Amann Alig ø  
 Schlöwis  
 Juncker Gilli ø  
 Juncker Gudentz ø  
 Amann Jacobs Erben  
 Lax  
 Amann Jan ø  
 Flyms  
 Amann Ott ø  
 Juncker Wolff Commissarij ø  
 Ott Paul ø  
 Hans Paul ø  
 Thomyntz  
 Vogt Egly ø  
 Ratzinss  
 Min Herr von Ratzintz ø  
 Juncker Hans ø  
 Schmid Hans ø  
 Risch Bischoff und ist Amann Risch tröster und das an siner statt in des grichtz hand gsetzt; er kum oder nit.  
 Heinzenberg  
 Amann Marickt ø  
 Matheuw Marickt 13 rh. Gulden  
 Schamss  
 Amann Laryus ø  
 Rinwaldt  
 Amann Tschenj  
 Masaux: Martin Bufalin, und sol man im kuntt und potten werden by dem eyd, dz er uff nest gesatzten tag zuo Inlantz gehalten wurtt, dz er da kum und da sol sich ein yetlicher dester fürer sich selbs darschriben und nach dem so er den vergicht, so haben die selben gwalt dz recht für zue faren old die so nit da sint bschickhen. [Wohl Fortsetzung der Liste der Vertreter, aber S. 11 eingefügt].  
 Vogt Jacob Raget gehört 3 rh. Gulden  
 Amann Ammann am Uebersaxen 3 rh. gulden.

**[Kostenberechnung, S. 11]**

Summa der costen ist 253 rh. gulden me 1 rh. gulden und 3 batzen.

**[gestrichene Entwurfspassagen, Seite 14 und 15, als Rückseite des Briefes an die Bundesgenossen]**

Die erste clag ist zuo Vogt Egli, sin fürsprech Amann Wustin und tröster, bstandt risch Christofflett. Fürspräch Amann von Waltenspurg und tröster. Wie er den brieff sölle brochen han mit dienstgeld old schenken. – Item Amann von Rinwald hatt vertröst mit risch nutten gegen Vogt Egli und Vogt Egli gegen im mit dem Landweibel. – Item die ersten Bricht ist gegen Vogt Egli also: Item zum ersten so sol er 70 krona geben und 24 rh. gulden an kosten und und die 20 rh. gulden so yetz gefallen vom Keyser sol dem puntt ouch werden und für die 4 Jar geben 13 rh. gulden an costen. Dedit 20 rh. gulden am costen [gestrichen: und 4 jar aus rautt zu sin] und mit glympf und eren old der urtheil erwartten.

Die andere clag ist zuo der Fryen Amann, sin fürsprech und tröster ist Caspar. Der cleger fürsprech und tröster ist Amann Wustin. – Item zum ersten hat er in drü Jaren ingenommen 45 rh. Gulden, me 17 rh. Gulden vom Küng von Franckrich an den 17 ist mann im acht schuldig gsin und acht Creuzer. Darvon sol er minen Herren geben 30 rh. Gulden und 13 rh. Gulden am Costen. Dedit 10 rh. Gulden am Costen, me dedit 10 rh. Gulden an der Sum.

Die 3. Clag ist gegen Amann Wolff von Flyms, sin fürsprech und tröster ist Caspar Uoly. Der cleger fürsprech und tröster ist Amann Wustin. – Und hat Amann Wolff in 3 Jaren vom [gestrichen: Küng von Franckrich] Keyser empfangen 75 rh. Gulden und vom Küng von Franckrich 33 rh. Gulden. Und von dem Allem sol er minenn Herren geben 80 rh. Gulden und 8 rh. Gulden am Costenn. Dedit den Costenn.

Die 4. Clag ist gegen Amann In der Gruob, fürsprech und tröster ist Pedrutt Ansshelm. Der cleger fürsprech und tröster ist Amann Wustin. – Item und hatt Amann In der Gruob in 3 Jaren vom Keyser empfangen 45 rh. Gulden und vom Küng von Franckrich 24 rh. Gulden und von denen sol er minen Herren geben 20 [unleserlich, wohl korrigierte 30] rh. Gulden zuo sampt Küng von Franckrichs und 6 rh. Gulden umb den Costen.

**[Texteinschub mit unklarem Bezug zur 4. Klage, Seite 15]**

28 Kronen und Duckaten vom K/Franck und 23 Gulden und vom Keyser in 3 Jaaren 60 Gulden.

Die 5. Clag ist gegen Hoptmann Schmid Hans, sin fürsprech Amann Wustin ouch tröster. Der cleger fürsprech und tröster Amann von Waltenspurg. – Und hat Amann Schmid Hans empfangen von dem Küng Franckrichs 18 rh. Gulden und 4 rh. Gulden. Fecerunt gratia.

**[zusätzlicher Text Seite 4 unten, auf dem Kopf; wohl wiederverwertetes Blatt]**

Anno [unleserlich Abkürzung, wohl 15] 17. Landrichter und Gericht des Obern Grauwen Punts zuo der zytt zu Innlanntz versamlett.

**[Notiz zur archivischen Erschliessung, 19. Jh., Seite 24]**

1517. Ilanz. Notanden über ein zuo Ilanz abgehaltenes Strafgericht, wegen Pensionen.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

### Quellenverzeichnis

#### Staatsarchiv Graubünden (StAGR)

- A I/01 Nr. 066
- A I/03b Nr. 068
- A I/12a (B 2125/1)
- A II LA 1/Nr. 174
- A II LA 1/Nr. 247
- A Sp III/11k 10.06
- D V/56 Nr. 12

### Literaturverzeichnis

- ARDÜSER, Hans: Warhafte und Kurzvergriffene Beschreibung etlicher Herrlicher und Hochvernampter Personen in alter Freyer Rhetia Ober Teutscher Landen, Lindau 1598.
- BRAUN, Rudolf: Das Ancien Régime in der Schweiz, Göttingen 1984.
- Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, Bd. 2: April 1557–August 1566, hrsg. v. Traugott Schiess, Basel 1905 (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 24).
- BÜCHI, Albert: Die päpstlichen Pensionen an die Eidgenossen von 1510 bis 1516. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 8 (1914), S. 124–142.
- BUNDI, Martin: Das Strafgericht des Grauen Bundes von 1517. Ein früher Versuch zur Bekämpfung der Korruption, in: Bündner Monatsblatt 2006, Heft 2, S. 158–175.
- CADUFF, Gian: Die Knabenschaften Graubündens, Chur 1932.
- CAPOL, Wolf von: Chronik des Wolff von Capaul aus Flims 1550. Mitgeteilt durch Guido v. Salis-Seewis, in: Bündner Monatsblatt 1920, Heft 5, S. 135–149.
- COLLENBERG, Adrian: Die Gerichtsgemeinden der Surselva, Basel 2012 (Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden, Teil 3: Der Obere Bund, Bd. 1).
- DECURTINS, Sandro: In Amt und Würden. Entstehen und Wesen der neuen Elite in der Surselva 1370–1530, Chur 2013 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 30).
- FÄRBER, Silvio: Der bündnerische Herrenstand im 17. Jahrhundert. Politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte seiner Vorherrschaft, Zürich 1983.
- GRIMM, Paul Eugen: Die Anfänge der Bündner Aristokratie im 15. und 16. Jahrhundert, Zürich 1981.
- GROEBNER, Valentin: Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit, Konstanz 2000.
- Ders.: «Gemein» und «Geheym». Pensionen, Geschenke, und die Sichtbarmachung des Unsichtbaren in Basel am Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 49 (1999), S. 445–469.
- HEAD, Randolph C.: Demokratie im frühneuzeitlichen Graubünden. Gesellschaftsordnung und politische Sprache in einem alpinen Staatswesen, 1470–1620, Zürich 2001.

- HITZ, Florian: Fürsten, Vögte und Gemeinden. Politische Kultur zwischen Habsburg und Graubünden im 15. bis 17. Jahrhundert, Baden 2012.
- Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 1, Frauenfeld 1881.
- JECKLIN, Constanz: Die ersten Bündnisse der III Bünde mit Frankreich, in: JHHG 1921, S. 157–188.
- Ders.: Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, Teil 2, in: JHGG 1883, S. 72–117.
- LIVER, Peter: Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: ders.: Abhandlungen zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 320–357.
- MANI, Benedikt: Heimatbuch Schams, Chur 1958.
- MARGADANT, Silvio: Aufbau und Organisation der drei Bünde im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Freiheit einst und heute – Gedenkschrift zum Calvengeschehen 1499–1999, Chur 1999, S. 17–31.
- MOOR, Peter Conradin von: Geschichte von Currätien und der Republik gemeiner drei Bünde, 3 Bände, Chur 1870–74.
- PADRUTT, Christian: Staat und Krieg im Alten Bünden, Zürich 1965.
- PEYER, Hans Conrad: Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: ders.: Könige, Stadt und Kapital, Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Zürich 1982, S. 219–231.
- PFISTER, Ulrich: Politischer Klientelismus in der frühneuzeitlichen Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 42 (1992), S. 28–68.
- ROGGER, Philippe: Geld, Krieg und Macht. Pensionsherren, Söldner und eidgenössische Politik in den Mailänderkriegen 1494–1516, Baden 2015.
- SABLONIER, Roger: Graubünden um 1500, in: Calven 1499–1999, Bozen 2001, S. 95–119.
- SIMMLER, Josias / LEU, Hans-Jakob: Von dem Regiment der Lobl. Eydgenossenschaft, David Gessner, Zürich 1722.
- STETTLER, Bernhard: Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner, Menziken 2004.
- SUTER, Andreas: Der schweizerische Bauernkrieg von 1653, Tübingen 1997.
- Ders.: Die Träger bäuerlicher Widerstandsaktionen beim Bauernaufstand im Fürstbistum Basel 1726–1740. Dorfgemeinde – Dorffrauen – Knabenschaften, in: Aufstände, Revolten, Prozesse, hrsg. v. Winfried Schulze, Stuttgart 1983, S. 89–111.
- THOMPSON, Edward P.: Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt 1980.
- USTERI, Emil: Marignano. Die Schicksalsjahre 1515/1516 im Blickfeld der historischen Quellen, Zürich 1974.
- VALER, Michael: Die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der drei Bünde, Chur 1904.
- VASELLA, Oskar: Abt Theodul Schlegel von Chur und seine Zeit, 1515–1529. Kritische Studien über Religion, Politik in der Zeit der Reformation, Freiburg 1954 (Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, Beiheft 13).
- VENINI, Remo Marco: Rudolf von Marmels (1460–1553) – ein Vertreter der neuen Bündner Elite, Lizenziatsarbeit UZH, Zürich 2009.
- VINCENZ, P(ieder) A(ntonio): Der Graue Bund, Festschrift zur fünfhundertjährigen Erinnerungsfeier, Chur 1924.